J. rom. 6
245 t

Osenbrüggen

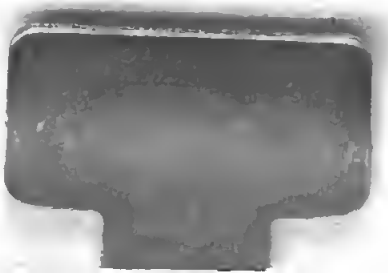

ZUR INTERPRETATION

DES

CORPUS IURIS CIVILIS.

EIN KRITISCHER BEITRAG

VON

ED. OSENBRÜGGEN

DOCTOR DER PHILOSOPHIE UND
BEIDER RECHTE.

KIEL.

SCHWERS'SCHE BUCHHANDLUNG.

1842.

V

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Wo an dem Grund ist was versehn,
Da kann es über kurz geschehn,
Dass Müh und Kost zu Grunde gehn.

Es haben sich in unserer Zeit die bedeutendsten Juristen, wie Thibaut und Savigny um die Feststellung einer Theorie der Auslegung des Corpus iuris in der Weise verdient gemacht, dass wissenschaftliche Principien und gesunde Ansichten über diese Auslegung jetzt als Gemeingut betrachtet werden können und die Ausführung der richtigen Grundsätze im Einzelnen eben nur daran häufig zu scheitern scheint, wodurch jede gute Theorie grau wird, an der Ungeübtheit und Unbeholfenheit derer, welche die Anwendung unternehmen. Dass unter den vielen viele sich arge Missgriffe in dieser Beziehung zu Schulden kommen lassen, darf um so weniger Wunder nehmen, da auch die Heroen unter unsern Juristen bei der Interpretation des C. J. nicht selten gegen die ersten, anerkannt richtigen Regeln fehlen. Eine solche Regel liegt in dem Satze des Juristen Celsus: „Inclvile est, nisi tota lege perspecta una aliqua particula eius proposita, iudicare vel respondere.“ l. 24 D. *de legibus* (1, 3). Es ist ein Zweck dieser Blätter die Vernachlässigung dieses Satzes an einigen Beispielen zu zeigen.

Die Auffindung neuer Quellen des römischen Rechts, vorjustinianischer und nachjustinianischer, hat dem Interpreten des C. J. — und das muss doch jeder Jurist sein — sein Geschäft erleichtert und erschwert: erleichtert, in so fern die neuen Quellen das Mittel zum Finden der Wahrheit sind, erschwert, weil sie, um als sichere Mittel zu diesem Zweck dienen zu können, ein besonderes Studium verlangen. Die Anwendbarkeit dieser neuen Hülfsmittel

ist ziemlich allgemein anerkannt, die Nothwendigkeit eines solchen Studium weit weniger. Unsre Zeit hat nicht bloss wie sie bemüht war, neue Quellen des römischen Rechts aufzufinden, so auch diese für die Auslegung des Justinianischen Rechts benutzt, sondern auch mit neuem Eifer lange bekannte Hülfsquellen, wie die Basiliken und ihre Scholien, in den Quellenkreis hineingezogen. In der engsten Verbindung damit steht das Eingehen auf den griechischen Text der Novellen Justinians. Die beiden am meisten verbreiteten Lehrbücher der Pandekten von Mühlenbruch und Vangerow zeigen, wie diese Juristen, welche den praktischen Gebrauch des römischen Rechts im Auge haben, den griechischen Text der Novellen und die byzantinischen Rechtsquellen als Interpretationsmittel durchgehends anwenden und welche Früchte hieraus für eine tiefere Erkenntniss des Justinianischen Rechts zu ziehen sind. Eine unvermeidliche Folge dieses erneuerten Eindringens in die griechischen Quellen des römischen Rechts ist es, dass die dadurch gewonnenen Resultate häufig auf Treu und Glauben von denen, welche diese griechischen Quellen nicht zur Hand haben oder wegen der griechischen Sprache nicht im Stande sind, die Beweisführung aus denselben zu controlliren, angenommen werden. Dagegen ist an sich nichts einzuwenden, wenn nur die Chorführer die über das Maass gewöhnlicher Vorkenntniss der Juristen hinausgehende Tüchtigkeit im Gebrauch der griechischen Quellen haben, welche allein zu sicheren Resultaten führen kann. Ist dieses aber nicht der Fall; so kann es leicht geschehen, dass fehlerhafte Resultate Eingang finden und auf der breiten Strasse der Tradition ungestört ihren Weg von Buch zu Buch fortsetzen. Hat ein solcher Bastard erst einige namhafte Empfehlungen aufzuweisen, so kann er auf eine bereitwillige Aufnahme rechnen, denn der Auctoritätenglaube ist bei den Juristen gross. So weit das Allegiren von Auctoritäten im Interesse der Sicherheit des Rechts und in so fern es dienlich ist, die sententiae et opiniones prudentum aufzuzählen, besonders um eine Praxis zu begründen, ist dies

auch in seiner Nothwendigkeit anerkannt und genügend von Justus Möser [1]) und von Savigny [2]) vertheidigt und hervorgehoben, aber ein Schritt weiter führt zum unkräftigen Anschmiegen an Auctoritäten, dem Nothanker der Urtheilslosigkeit und dem Bärenpelz der Bequemlichkeit. Es ist keine neue Bemerkung, dass manche praktische Juristen und studiosi iuris ihre Compendien und Collegienhefte als letzte Instanz ansehen, über die hinaus es für sie keine Quellenforschung gibt. Solche Juristen übernehmen denn Fehler der genannten Art aus den Hand- und Lehrbüchern am leichtesten, aber auch die besseren können leicht durch einen Schein von Gelehrsamkeit und Gründlichkeit getäuscht werden. Infandum iubes renovare dolorem! wird man mir vielleicht zurufen und ich will keine Jeremiade anstimmen. Daher wieder zur Sache.

Der Gebrauch der griechischen Quellen des römischen Rechts hat grosse Schwierigkeiten und es genügt für denselben nicht, Kenner der classischen Gräcität zu sein. Die Philologen haben bei ihrer Behandlung der griechischen Grammatik auf die Byzantinischen Schriftsteller keine Rücksicht genommen und so sehr dies zu bedauern ist, wäre es Unrecht ihnen daraus einen Vorwurf zu machen; die grösseren Lexica der griechischen Sprache haben zwar die Byzantiner nicht ganz vernachlässigt, aber doch nur unzulänglich gebraucht. Ich habe früher in einem Aufsatz [3]) nachgewiesen, dass in dem grössten lexikalischen Werk der griechischen Sprache, im Thesaurus Graecae linguae ab Henrico Stephano confectus, auch in der neuen splendiden Pariser Ausgabe, die byzantinischen Rechtsquellen so stiefmütterlich behandelt sind, dass dieser Thesaurus dem Juristen nicht die geringste Bürgschaft der Zuverlässigkeit bietet. Wir haben nun zwar eigne lexikalische Werke über die späte Gräcität, nemlich Jo. Meursii

---

[1]) Patriotische Phantasien Th. I, n. 22.

[2]) System des heutigen R. R. Bd. I, p. 88 ff.

[3]) Zimmermann's Zeitschrift für Alterthumswissenschaft. Jahrg. VII (1840) S. 131—141.

Glossarium Graeco-Barbarum und du Cange Glossarium ad scriptores mediae et infimae Graecitatis, aber auch diese Werke sind sehr ungenügend und unvollständig. Sehr gute Dienste leisten einige speciellere Glossaria, G. O. Reizii Glossarium Theophilinum (hinter dessen Ausgabe der Institutionenparaphrase des Theophilus) und Gothofredi Nomenclator Graecarum iuris dictionum quae apud Harmenopulum et alios quosdam Iuris auctores occurruut, recognitus atque auctus a G. O. Reizio (in Meermanni novo Thesauro, Supplem. oder Tom. VIII). Mit diesen und einigen andern Hülfsmitteln [4]), zu denen man auch die Indices Graecitatis rechnen muss, die den Ausgaben der byzantinischen Historiker beigegeben sind, ist man jedoch keineswegs im Stande den Sprachgebrauch der byzantinischen Rechtsquellen zu übersehen und doch ist für die Interpretation jedes alten Schriftstellers die Kenntniss seines Sprachgebrauchs das erste Requisit. Hätten wir für diese griechischen Rechtsquellen ein Dirksen's Manuale Latinitatis fontium iuris civilis Romanorum entsprechendes Wörterbuch, so wäre ihr Gebrauch nicht schwer, aber jetzt gilt im strengsten Buchstabensinn Quintilians Satz: „Iuris consultorum summus circa verborum proprietatem *labor*" in Bezug auf die griechischen Quellen des römischen Rechts. Es war den Byzantinern in sehr vielen Fällen schwer, für die technischen Ausdrücke des römischen Rechts in der griechischen Sprache passende Worte zu finden und da schlugen sie denn häufig den sichersten Weg ein, die römischen Termini unverändert beizubehalten oder ein wenig griechisch zu flectiren. Für dieses Verfahren, dem besonders Theophilus huldigte, sind wir ihnen keinen geringen Dank schuldig. Aber das haben sie nicht immer gethan, sondern eben so häufig ein griechisches Wort gewählt, welches denn in vielen Fällen das römische nicht deckt oder zu generell und zu unbestimmt ist. Daraus entstehen grosse Schwierigkeiten.

---

[4]) s. Böcking's Institutionen I, p. 19, Anm. 13.

Was folgt nun hieraus? Wohl zunächst, dass, wer diese griechischen Quellen mit sicherem Erfolg für die Auslegung des C. J. gebrauchen will, sich in dieselben hineinlesen muss. Ich bin nicht der Meinung, dass durch die Auffindung neuer byzantinischer Rechtsquellen der heutigen Rechtswissenschaft ein grosses Heil erwachsen ist und sie werden keine bedeutende Reform hervorbringen; aber wohl bin ich der Ansicht, dass sie im Verein mit den länger bekannten Quellen dieser Gattung ein sehr gutes Hülfsmittel zur Erklärung des Justinianischen Rechts sind. Werden aber diese Quellen, die alten wie die neuen, mit mangelhafter und halber Kenntniss ihres Sprachgebrauchs benutzt und einzelne Sätze, aus ihrem Zusammenhang gerissen, zur Auslegung des Justinianischen Rechts verwendet, dann wäre ihre Benutzung in vielen Fällen besser ganz unterblieben. An einigen schlagenden Beispielen dieses zu zeigen, ist der Hauptzweck dieser Blätter. Es haben diese dadurch einen polemischen Charakter bekommen und diese Polemik ist gegen Männer gerichtet, deren anderweitige Verdienste um die Rechtswissenschaft allgemein anerkannt sind, aber eben deshalb trete ich um so lieber damit hervor: mein Tadel kann ihren Ruhm nicht schmälern.

Einige der folgenden Bemerkungen sind schon in Recensionen von mir mitgetheilt worden. Ohne dadurch ihnen einen grossen Werth beilegen zu wollen, glaubte ich dieselben hier, theils verbessert theils in einen andern Zusammenhang gebracht, wieder aufnehmen zu dürfen.

ERSTES CAPITEL.

Strafe des Ehebruchs nach Nov. 134. Bedeutung von *βάσανοι* in den Novellen. Die Haarschur eine schimpfliche Strafe. Differenz der Vulgata und des griechischen Textes der Novelle.

Der griechische Text von Nov. 134 c. 10 bestimmt über die Ehebrecherin:

τὴν δὲ μοιχευθεῖσαν γυναῖκα ταῖς προσηκούσαις ποιναῖς ὑποβαλλομένην ἐν μοναστηρίῳ ἐμβάλλεσθαι.

Damit stimmen ganz überein die Bas. XXVIII, 7, 1 (ed. Fabrot. Tom. IV p. 314), Photii Nomoc. XI, 1 (Voelli et Justelli Bibl. can. II p. 1050) und Balsamon ad Photii Nomoc. I, 32 (ibid. p. 854): es findet sich hier ebenfalls *ταῖς προσηκούσαις ποιναῖς*. Julian const. 125 n. 580 sagt kürzer: „Mulier autem moecha in monasterium mittatur." vgl. (Eustath.) *ῥοπαί* XXV, 12. Athanasius Schol. IV, 22 (Heimbach Anecd. I p. 63 sq.) hat dagegen: *τῆς μοιχευθείσης γυναικὸς ἁρμοδίως σωφρονιζομένης καὶ εἰς μοναστήριον ἐμβαλλομένης*, welche Worte Heimbach richtig übersetzt: muliere adultera convenienter in corpus castiganda et in monasterium injicienda. *Σωφρονίζειν* heisst emendare, castigare und *σωφρονισμός* castigatio, wie jedes Lexikon zeigt. Häufig steht ein solcher Zusatz dabei, wie ihn Athanasius hat, z. B. Nov. 15 c. 6: *σωφρονισμῷ πρὸς ἥκοντι* und Nov. 17 c. 4, oder auch *εἰς σῶμα* wird hinzugefügt, wie in dem der Nov. 8 angehängten Edict. c. 1, oder wie Nov. 22 c. 17: *σωφρονίζειν πληγαῖς μετρίαις*. Nach Athanasius bestehen

also jene προσηκοῦσαι ποιναὶ im ἁρμοδίως σωφρονίζεσθαι und demnach wäre hier einer der in den Novellen und andern römischen und byzantinischen Rechtsquellen häufig erwähnten Fälle, wo der dauernden Strafe, der Verbannung oder Einsperrung, oder der höchsten, der Todesstrafe, körperliche Züchtigung voranging, wie im alten Rom dem *securi percuti* das *virgis caedi;* so in der vorliegenden Novelle c. 9. 11. 12., Nov. 139 c. 1, § 4. I. de publ. iud., l. 9 D. de incendio (47, 9), Leo Nov. 35. 58. 60. 63. 69. 105. Dass Justinian mit den competentes poenae körperliche Züchtigung gemeint, geht deutlicher hervor aus dem c. 12 unserer Novelle. Hier heisst es nemlich: „Wenn ein wegen Ehebruch Angeklagter durch Pflichtverletzung der Richter oder auf andere Weise den gesetzlichen Strafen entgangen ist und hierauf mit der Frau, wegen welcher er angeklagt war, einen lasterhaften Umgang haben oder sie zur Ehefrau nehmen sollte, so soll diese Ehe ungültig sein und jeder Richter die Erlaubniss haben, ohne dass es noch eines weiteren Beweises bedürfte, den Ehebrecher fest zu nehmen, ihn körperlich züchtigen zu lassen und der höchsten Strafe zu unterwerfen, die Frau aber soll gezüchtigt, geschoren*) und ins Kloster gesteckt werden und allda ihre Lebenszeit zubringen." In dem fraglichen Satze des cap. 10 ist vom Haarabschneiden nicht die Rede, weil daselbst hinzugefügt wird, dass, wenn der Mann die ehebrecherische Frau nach zwei Jahren wieder nehmen will, ihm dies erlaubt sein solle; im cap. 12 heisst es aber, die Frau solle ihr Lebelang im Kloster bleiben, daher tritt die Strafe des Haar-

---

1) In der Vulgata heisst es: „mulierem castigatam et *detrusam* monasterio immitti iubemus," allein sicher ist die von Cramer in der Zeitschr. f. g. R. I, p. 309 vorgeschlagene Conjectur *detonsam.* Das dem griechischen *καρεῖσαν* gar nicht entsprechende und wegen des folgenden immitti unpassende *detrusam* ist wohl durch das folgende monasterio entstanden, indem ein Abschreiber an detrusio in monasterium dachte.

abscheerens hinzu, die in jenem Falle des Mannes und der noch nicht aufgelösten Ehe wegen unterblieb und ebenso wird in der Fortsetzung des cap. 10 für den Fall, dass der Mann nach zwei Jahren die Frau nicht wieder haben will oder gestorben ist, bestimmt, dass die Frau dann nachträglich geschoren werden soll und das Kloster nicht wieder verlassen darf. Die Strafe des Haarabschneidens war also nur aufgeschoben und es sind demnach c. 10 und 12 hinsichtlich der Strafe der Ehebrecherin vollkommen in Uebereinstimmung und zwar besteht dieselbe in körperlicher Züchtigung, Abschneiden des Haars und Einsperrung ins Kloster.

Glück [2]), Wächter [3]) und andere scheinen diese Haarschur als ein Zeichen der klösterlichen Einkleidung zu nehmen und allerdings liegt der Schluss nahe, dass die Frau geschoren wurde, wenn und weil sie ihr ganzes Leben im Kloster zubringen sollte. (Eustath.) *ῥοπαί* XXV, 12 aus Nov. 134 referirend: *τότε κουρεύεται καὶ τὸ μοναχικὸν σχῆμα λαμβάνει, τὸν ὑπόλοιπον αὐτῆς βίον ἐν τῷ μοναστηρίῳ οὖσα.* Aber Tonsur der Nonnen? Bingham [4]) zeigt, dass das Haarabschneiden der Frauen zum Zeichen des heiligen Standes ausdrücklich und sehr strenge durch ein kirchliches und weltliches Gesetz [5]) untersagt war und ihm folgend hat Cramer [6]) in Bezug auf c. 12 der Novelle bemerkt, dass der Ehebrecherin das Haar zur Strafe abgeschnitten werden sollte und als Zeichen der Reue. Die der Ehebrecherin von Justinian zugedachte Strafe ging also an Haut und Haar, wie der Sachsenspiegel sagt, und diese römische Strafe ist ganz übereinstimmend mit

---

[2]) Erläuterung der Pandekten XXVII p. 18.

[3]) Abhandlungen aus dem Strafrechte Bd. I p. 121.

[4]) Origines eccl. (ed. 2a. Hal. 1758. 4.) lib. VII c. 4. Tom. III p. 105. sqq.

[5]) Concilii Gangrensis can. XVII (Mansi Concilior. coll. II p. 1104) und l. 27. C. Th. de episc. (16, 2.)

[6]) Zeitschr. f. g. R. I p. 310.

der im Mittelalter üblichen des Staupenschlags verbunden mit dem Abschneiden der Haare [7]). Grade für die Ehebrecherin war dieses bei verschiedenen Völkern die regelmässige Strafe [8]). In der nachjustinianischen Zeit war die Haarschur eine sehr gewöhnliche, fast regelmässig mit der körperlichen Züchtigung verbundene und der Verbannung und andern schweren Strafen vorangehende Strafe, wie die Novellen Leo's, des Philosophen, zeigen s. Nov. 35. 58. 60. 63. 105. Bas. LX, 37, 73. 74. 75. 80. (ed. Fabrot. Tom. VII p. 634 sqq.), LX, 45, 11 (ibid. p. 771), 45, 17 (p. 772), 48, 21 (p. 786). In Leo's Nov. 105 wird die Haarschur ἄτιμος genannt und ähnlich heisst es an andern Stellen dieser Novellen τῇ ἐν χρῷ κουρείᾳ ἀτιμάζεσθαι u. dgl., es wird also diese Haarschur als besonders beschimpfend und entehrend hervorgehoben. Ebenso wird in den von Dreyer [9]) aus Quellen des germanischen Rechts aufgezählten Redensarten, *turpiter decalvari et fustari*, *in perennem infamiam deformiter decalvari*, *crinibus turpiter abscissis*, das Abscheren der Haare als sehr schimpflich bezeichnet. Dieser mit der Haarschur verbundene Schimpf war wohl der Hauptgrund, dass die Ehebrecherin nach Nov. 134 c. 10 nicht sogleich geschoren wurde, sondern erst nach den zwei Jahren, wenn der Mann sie nicht wieder haben wollte. In diesen zwei Jahren war das Kloster nur ein Keuschheitszwinger. Wollte der Mann sie nicht wieder nehmen, so musste die Frau den Rest der vollen Strafe, die entehrende Haarschur erleiden. Es war also die Tonsur bei den Frauen nicht Zeichen der Einkleidung ins Kloster, sondern trat bei den Frauen nur in gewissen

---

[7]) Dreyer's antiquar. Anmerkungen über einige in dem mittleren Zeitalter — üblich gewesene Lebens- Leibes- und Ehrenstrafen p. 97 ff. Haeberlin iuris crim. ex speculis Saxonico et Suevico adumbratio (Hal. Sax. 1837, 8) § 4 p. 11 sqq. Falck Handbuch des Schleswig-Holst. Privatrechts Th. III, Abth. 2, p. 771.

[8]) Dreyer a. a. O. p. 107, Anmerk. 24.

[9]) a. a. O. p. 100 sq.

Fällen ein, die in die Strafsection der Büssenden kamen [10]).

Einer Rechtfertigung bedarf es noch, dass ich im Vorhergehenden als Strafe des Ehebrechers angegeben habe nach Nov. 134, c. 12. Todesstrafe nach vorhergegangener körperlicher Züchtigung. Im Griechischen steht *μετὰ βασάνους ταῖς ἐσχάταις τιμωρίαις ὑποτιθέναι*. Schon P. Faber [11]) und Hombergk haben die Uebersetzung mit *verbera* im c. 12 vorgeschlagen. Dass *βάσανοι* hier nicht als Folter genommen werden kann, als Marterwerkzeug um ein Geständniss zu entlocken, sondern als Marter, cruciatus, im Allgemeinen, geht schon daraus hervor, dass Justinian ausdrücklich bemerkt, es bedürfe keiner weitern Anklage und Beweisführung. Dasselbe gilt von Nov. 123, c. 8. Es heisst hier, dass ein Magistratus, der einen Bischof wider Willen und ohne kaiserlichen Befehl vor ein weltliches Gericht zieht, sein Amt verlieren und noch eine Strafe von 20 Pfund Goldes zahlen, der Gerichtsvollstrecker nach dem Verlust seines Amtes den *βάσανοι* unterworfen und ins Exil geschickt werden soll: *μετὰ τὴν ζώνης ἀφαίρεσιν καὶ βασάνοις ὑποβαλλομένου καὶ ἐν ἐξορίᾳ πεμπομένου*. Auch hier ist kein Geständnisa erforderlich und schon die vorangestellte *ζώνης ἀφαίρεσις* zeigt, dass in den darauf folgenden Worten die wirkliche weitere Strafe angegeben ist. Derselbe Fall kommt zweimal vor Nov. 133, c. 31 und Nov. 134, c. 9, s. auch Nov. 8, c. 10. Im c. 8 § 2 dieser Nov. 8 lesen wir: *ὅτι καὶ δήμευσιν καὶ ἐξορίαν ὑποστήσεται καὶ τὴν εἰς τὸ σῶμα βάσανόν τε καὶ τιμωρίαν*. Nov. 28, c. 3 § 1. Nov. 30, c. 8. Nov. 128, c. 3, c. 21. Rob. Schneider hat in seiner deutschen Uebersetzung der Novellen an solchen Stellen *βάσανοι* durch Folter übersetzt, was nicht zu

---

[10]) Ueber die Trennung dieser Büssenden von den heiligen Jungfrauen, die sich aus Frömmigkeit ins Kloster begeben hatten, s. Glück a. a. O. p. 18, Anm. 25. vgl. in unsrer Nov. 134 den Schluss des cap. 9.

[11]) Semestr. lib. III, c. 22. (Genev. 1660. 4.) p. 356 sqq.

billigen ist. Hombergk, der Nov. 134, c. 12 *post verbera* gegeben, hat an andern Stellen *tormenta* gebraucht. Gegen diese letztere Uebersetzung ist auch wohl nichts einzuwenden, denn wenn man auf den Stamm von *tormenta* (*torquere*) sieht, so passt an den genannten Stellen dieses lateinische Wort besser als *βάσανοι*, weil in diesem ursprünglich eine Beziehung auf das Zwingen zum Geständniss liegt. In der allgemeinen Bedeutung, die den Buchstaben des Worts entspricht, findet sich *tormenta* mit *verbera* zusammengestellt in der l. 6. D. *ad l. Jul. de vi publ.* (48, 6.), welche Stelle Dirksen im Manuale nicht gehörig von den übrigen scheidet, in denen tormenta die Folter im gewöhnlichen Sinn bedeutet. Ueber jene Bedeutung von *βάσανοι* entscheidet auch Athan. Schol., der IV, 22 (Heimbach Anecd. I, p. 63.) für das in Nov. 134, c. 12 enthaltene *βάσανοι* uns *σωφρονισμοῦ* gibt [12]), dagegen I, 2 (ibid. I, p. 7) das *βάσανοι* der Nov. 123, c. 8 beibehält. Er gebraucht also beide Worte promiscue für körperliche Züchtigung. Synonyma von *βάσανοι* und *σωφρονισμός* sind *ἡ εἰς τὸ σῶμα τιμωρία, τοῦ σώματος αἰκισμός, σωματικαὶ ποιναί, εἰς τὸ σῶμα ποιναί* u. a.

Diese Wortbetrachtung ist auch für eine andere Frage von Bedeutung, nemlich für die Frage, ob und wann im römischen Reiche Folterung freigeborner rei aufgekommen. Wasserschleben hist. quaestionum per tormenta apud Romanos (Berol. 1836, 8) p. 108 sagt: „Quod attinet ad *ingenuorum quaestionem*, eius quoque auctus est usus et prolatus (scil. per Justinianum). Ex nonnullis enim Novellis (Nov. 117, c. 15 § 1, 134, c. 12) satis apparet luculenter, in crimine adulterii ingenuos reos tortos esse, cujus quidem quaestionis ante Justinianum nullum est vestigium.“ Keine dieser beiden Stellen beweiset auch nur im Gering-

---

[12]) Heimbach übersetzt *σωφρονισμός* hier durch *tormenta*, das Verbum dagegen durch *castigare* vgl. Anecd. I, p. 52. 63. 115; *βάσανοι* übersetzt er I, p. 7 auch durch *tormenta*, daher hätte er passender *σωφρονισμός* durch emendatio, correctio, *castigatio* übertragen.

sten den aufgestellten Satz. Nov. 117, c. 15 § 1 steht im griechischen Text τιμωρίας, was in der Vulgata unpassend durch *tormentum* wiedergegeben ist; von einer *quaestio* ist hier gar nicht die Rede, sondern es wird ausdrücklich hervorgehoben, dass keine weitere Untersuchung Statt finden soll, dass drei Mahnungen, die an den Mann, der eine Frau in der Kirche und an heiligen Orten verführen will, erlassen sind vom Ehemann, weiteren Beweis überflüssig machen. Für die Frage nach der Folterung freier Menschen sind einige Stellen aus dem tit. des Just. Cod. *de quaestionibus*, wie l. 8 und l. 16 (l. 2. C. Th. IX, 35) von Bedeutung.

Zu bemerken ist noch, dass βάσανοι in den Novellen allerdings, obwohl selten, auch die gewöhnliche Bedeutung Folter hat z. B. Nov. 90, c. 1 § 1. c. 5 a. E., Nov. 1, c. 2 § 1. An dieser letzteren Stelle steht der Singular neben dem Plural. vgl. (Eustath.) βοπαί XVII, 5. Jene von mir hervorgehobene Bedeutung ist aus dem Zusammenhang immer leicht zu erkennen und es ist gewiss keine unbillige Forderung, dass der, welcher eine Novellenstelle gebrauchen will, die ganze Periode oder das Capitel, in welchem sie sich findet, lese, wenn auch die Zumuthung die ganzen Novellen durchzugehen, sehr vielen als extravagant erscheinen möchte.

Ich komme jetzt zum Ausgangspunkt zurück. Die Vulgata hat Nov. 134, c. 10:

> „Adulteram vero mulierem *competentibus vulneribus subactam* in monasterium mitti."

Während also Athanasius nur körperliche Züchtigung im Allgemeinen erwähnt, ist diese härter in der Vulgata ausgedrückt und man kann die Worte derselben übersetzen: „Die Ehebrecherinn soll bis aufs Blut gegeisselt und ins Kloster geworfen werden." Es ist in *vulneribus* die Folge der Geisselung ausgedrückt, wie in der Sprache des Mittelalters mit der Abziehung der Haut (fillen, decoriare, cute privare u. dgl.) die Strafe des Staubbesens gemeint ist. Die aus Nov. 134, c. 10 entnommene Auth. *Sed hodie* ad Cod. *ad l. Jul. de adult.* (9, 9) beginnt: „Sed hodie

mulier *verberata* in monasterium mittitur.“ Nach dieser Auth. liegt die Vermuthung nahe, dass das *vulneribus* der Vulgata nur aus *verberibus* corrumpirt sei, dann blieben aber doch die verbera, die im griechischen Text wenigstens nicht ausgesprochen sind. Ob nun der alte Uebersetzer in seinem griechischen Original πληγαῖς [13]) statt ποιναῖς gefunden, wie man vermuthet hat? Das ist nicht wahrscheinlich wegen des dabeistehenden und vom alten Uebersetzer richtig wiedergegebenen προσηκούσαις, und πληγαῖς würde er auch wol durch *plagis* übersetzt haben, wie er es Nov. 22, c. 17 gethan. Weit eher ist es möglich, dass er für gut fand, den ihm zu allgemein scheinenden Ausdruck Justinians genauer und bestimmter zu machen, ganz ähnlich wie Athanasius Scholasticus. Vielleicht rührt aber vulneribus oder verberibus erst von den Glossatoren her, die in demselben Sinn die genannte Authentica abfassten. Es lassen sich die Abweichungen der Vulgata d. h. der echten, nicht von Contius und seinen Nachfolgern nach dem griechischen Text veränderten, auf drei Classen reduciren. Sie haben entweder ihren Ursprung in der Willkühr, Unwissenheit und Nachlässigkeit des alten Uebersetzers oder sind auf einen von dem uns überlieferten verschiedenen griechischen Text zurückzuführen oder sie sind drittens in und durch die Glossatorenschule entstanden. Mag nun die genannte Abweichung vom alten Uebersetzer oder von den Glossatoren herrühren, so scheint eine richtige Erklärung von Justinians an sich etwas unbestimmten Worten zu der Aenderung veranlasst zu haben und der Besserer ist wol der Ansicht und Sitte seiner Zeit gefolgt, in der das verberare zur Strafe der Ehebrecherin gehörte. Diess

---

[13]) Glück a. a. O. p. 16 schreibt: „In den bessern Handschriften der Novellen heisst es nicht πληγαῖς sondern ποιναῖς,“ er scheint also schlechtere Handschriften zu kennen, in denen πληγαῖς steht! So viel ich weiss, ist πληγαῖς nur Vermuthung aus vulneribus oder verberibus. P. Faber Semestr. l. c. p. 357 will freilich πληγαῖς in einem liber manu exaratus des Photius gefunden haben.

wollte auch Justinian und es sind nicht, wie unlängst ein Jurist gegen mich äusserte, im Mittelalter viele hundert Frauen ungesetzlich gepeitscht.

Bis auf die neueste Zeit haben unsere Criminalisten [14]) angenommen, das Justinianeische Recht verordne, dass die Ehebrecherin mit Ruthen gepeitscht und ins Kloster geworfen werden solle und man hat demgemäss die Worte der CCC. art. 120 gedeutet: „der ehebrecher sampt der ehebrecherin sollen nach sage unser vorfahrn und unser Keyserlichen rechten gestrafft werden [15]).“ Zwar hatten sich schon P. Faber [16]) und Fabrot [17]) gegen die Vulgata und die daraus gefolgerte Strafbestimmung erklärt, denen in dieser Beziehung Glück folgte, allein mehr hat Wächters Auctorität jener gewöhnlichen, einzig richtigen, Ansicht Abbruch gethan. Wächter schrieb in einer akademischen Gelegenheitsschrift „de lege Saxonica — Commentarii P. I.“ (Lips. 1835, 8) p. 7 aq.: „Nov. 134 cavit, ut—mulier, quae adulterium commisisset, in monasterium ita coujiceretur, ut maritus intra biennium crimen ei condonare eamque posset recipere etc.“ Weitere Bemerkungen über die in der Auslassung der körperlichen Züchtigung liegende Abweichung von der gewöhnlichen Ansicht hat Wächter in diesem Programm nicht hinzugefügt, sie wurde aber mit grossem Lobe hervorgehoben in der Anzeige der Wächterschen Schrift von Em. Herrmann [18]). Etwas ausführlicher ist darauf der Gegenstand behandelt von Wächter in den Abhandlungen aus dem Strafrecht [19]). Der Hauptsache nach glaube ich diese Ansicht, welche die körperliche Züchtigung der Ehebrecherin nach Justin. Recht negirt, im Vorhergehenden widerlegt zu haben,

---

[14]) Meister, Feuerbach, Heffter, Jarcke, Martin, Bauer und andere.

[15]) Burchardi im N. A. des Criminalr. Bd. VIII, p. 231 sq.

[16]) Semestr. l. c.

[17]) Exercit. XII ad l. Transigere 18. Cod. de Transactt. in: Ottonis Thes. T. III, p. 1226.

[18]) Gersdorf Repertor. 1835. Bd. IV, p. 162.

[19]) I, p. 120 sq. Anm. 55.

einige Nebenpunkte mögen hier noch Platz finden. Herrmann äussert in der genannten Relation, „jene durchgängig angenommene falsche Meinung, als habe Justinian für die Ehebrecherin ausser der Verstossung ins Kloster noch körperliche Züchtigung angeordnet, enthalte ein denkwürdiges Beispiel von der Berücksichtigung, welche bis in die neueren Zeiten der Vulgata oder gar den Authentiken vor dem griechischen Texte der Novellen zu Theil geworden.“ Gegen die in den letzten Worten, wenn ich nicht irre, angedeutete Ansicht, dass bei Differenzen und Widersprüchen der griechische Text unbedingt den Vorzug verdiene vor der Vulgata und den Authentiken, lassen sich sehr erhebliche Gründe anführen. Für die Praxis darf der griechische Text nur als das bedeutendste Hülfsmittel der Erklärung gebraucht werden und muss bei wesentlichen Abweichungen der Vulgata, in so fern diese bei der Ausbildung unserer Praxis gebraucht und zum Grunde gelegt ist, dem Text der Vulgata und den Authentiken nachstehen. Wer das Justinianische Recht ohne Beziehung auf die Praxis darstellen will, muss dem griechischen Text eine grössere Auctorität beilegen, so wie er auch nicht an die glossirten Theile des Corpus iuris gebunden ist. Dadurch erhalten wir ein vollständigeres Justinianisches Recht, aber nicht das, welches in Deutschland recipirt ist. Wer die Gültigkeit der Regel: *Quidquid non agnoscit glossa, nec agnoscit curia* anerkennt, muss für die Praxis auch der Vulgata den Vorzug geben [20]). In dem gegenwärtigen Fall freilich, da die Strafen, welche das Justinianische Recht für den Ehebruch bestimmt hat, in desuetudinem gekommen sind, lässt sich gegen ein unmittelbares Recur-

---

[20]) Es ist gewiss nicht zu billigen, wenn Mayer in seiner „Lehre von dem Erbrecht nach dem heutigen römischen Rechte Th. I. (Berlin 1840)“ nur den griechischen Text der Novellen gebraucht und die Vulgata als gar nicht existirend betrachtet. Da er den griechischen Stellen, die er anführt, keine lateinische Uebersetzung beifügt, so möchten auch wohl sehr viele Juristen dieses Werk als unzugänglich ansehen.

riren auf den griechischen Text nichts einwenden; es verdient diess die grösste Anerkennung, wenn nur die zur Erklärung des griechischen Textes vorhandenen Mittel gehörig benutzt werden; aber eben der gegenwärtige Fall ist ein deutliches Beispiel, wie misslich es sei, die Vulgata als eine schlechte Uebersetzung zu perhorresciren und die Authentiken als ein Machwerk der Glossatoren zu verdammen, wozu jetzt nicht geringe Neigung bei manchen Juristen vorhanden zu sein scheint.

Herrmann deutet noch an, dass in Nov. 134 c. 10 wohl ausser der Verstossung ins Kloster eine arbiträre Strafe für die Ehebrecherin vorgeschrieben sei. Herrmann sah richtig ein, dass denn doch die προσηκούσαι ποιναί erklärt werden müssten. Wächter frägt aber mit Recht, welche Strafe denn mit dieser arbiträren gemeint sein solle und schlägt vor, die in Rede stehenden Worte zu übersetzen: „sie solle damit die verdiente Strafe leiden, dass man sie ins Kloster werfe.“ Diese gezwungene Uebersetzung liesse sich mit sprachlichen Gründen widerlegen, wenn sie nicht schon durch meine obigen Gründe hinfällig schiene. P. Faber, Fabrot und Glück nehmen an, die zu erklärenden gehörigen Strafen seien Vermögensstrafen und auch Rob. Schneider[21]) meint, Justinian habe gewiss an die in Nov. 117 c. 8 § 2 angeordneten Vermögensstrafen gedacht. Aber über die Vermögensstrafen bestimmt ja Justinian eben auch im c. 10 der Nov. 134.

Seit Wächter die neue Ansicht ausgesprochen, hat sie bedeutenden Beifall gefunden und scheint auf dem Wege zu sein, in die Lehrbücher und andre Schriften überzugehen. Ausser Herrmann ist ihr beigetreten Buddeus[22]) und, wie es scheint, auch Abegg, der sich aber eine Inconsequenz zu Schulden kommen lässt, denn in seinem Lehrbuch der Strafrechtswissenschaft (Neustadt

---

[21]) Anm. 17. zur deutschen Uebersetzung der Novelle.

[22]) Ersch und Gruber allgem. Encycl. s. v. Ehebruch. Sect. I. Th. 31, p. 397.

a. d. O. 1836, 8.) § 520 spricht er unter Berufung auf Wächter nur von der Klostereinsperrung, § 525 dagegen sagt er: „Der eigentliche Ehebruch soll nach der P. G. O. — in Gemässheit des Justinianischen Rechts geahndet werden. Jenes Recht droht nun dem Ehebrecher Enthauptung, der Ehebrecherin körperliche Züchtigung und Klostergewahrsam.“ Auch Mittermaier[23]) und Marezoll[24]) sind der neuen Lehre gefolgt.

ZWEITES CAPITEL.

Die Exceptio und Querela non numeratae dotis. Nov. 100.

Die l. 3 C. *de dote cauta* (5, 15.) ist durch Nov. 100 abgeändert und die l. 14 § 4 C. *de non num. pec.* (4, 30.) ergänzt, daher sind zu diesen beiden Codexstellen Authentiken hinzugefügt.

Nach Buchholtz[1]), dem Mühlenbruch[2]) beistimmt, ist jedoch die l. 3. C. *cit.* gar nicht durch Nov. 100 berührt, und demnach haben sich, abgesehen von den neueren Juristen, nicht nur die Glossatoren, die eine solche Auth. hinzufügten, geirrt, sondern auch schon unter den Byzantinern der Verfasser des dem Eustathius gewöhnlich

---

[23]) Feuerbach's peinliches Recht herausg. von Mittermaier (13. Aufl.) § 379 Zusatz II, (p. 523).

[24]) Criminalrecht (1841) p. 491. Anm. 4.

[1]) Juristische Abhandlungen, Abh. X, (S. 169—178): „Ueber die Dauer der *dotis cautae, sed non numeratae quaerela* und *exceptio*.“

[2]) Lehrbuch des Pandekten-Rechts. Th. III, § 537, Anm. 3.

zugeschriebenen Werks über die Zeitabschnitte (*αἱ ῥοπαί*), XXXI, 7, und Theodorus, der im Schol. a. ad Bas. XXIX, 3, 1 (ed. Fabroti Tom. IV, p. 682. Heimbach Anecd. I. p. 247) auf das Bestimmteste die Aufhebung ausspricht. Buchholtz führt freilich den Theodorus als Zeugen für sich an [3]), er hat aber eine Negation gesehen, wo keine steht. Hätte B. das Scholion des Theodorus gelesen, so würde er in demselben seinen directen Gegner erkannt haben, nicht nur aus den Schlussworten des Schol., sondern auch daraus, dass Theodorus *querela* und *exceptio n. n. d.* ganz promiscue gebraucht.

Ich glaube deutlich nachweisen zu können, sowohl, dass Buchholtz sich in der Hauptsache glänzend geirrt, als auch, dass er die Frage sehr oberflächlich behandelt hat. Es kommt auch hier auf genaue Beachtung des Sprachgebrauchs an; daher will ich einige sprachliche Bemerkungen voranschicken, die dem Folgenden als Voraussetzungen dienen sollen.

Ἀναργυρία ist = *non soluta* oder *non numerata pecunia*; s. die Glossae nomicae (ed. Labbaeus): „*Ἀναργυρία λέγεται, ὅταν τὶς γράψας οἰκειοχείρως καὶ ὁμολογήσας λαβεῖν ἀργύριον καὶ οὐδαμῶς ἔλαβεν ἃ ὁμολόγησεν ἢ ἔλαβε μέρος τί.*“ Demgemäss ist an vielen Stellen *ἡ τῆς ἀναργυρίας παραγραφή* = *exceptio non numeratae pecuniae*; s. Bas. XXIII, 1, 69. 70. Theodori Schol. ad Bas. XXIII, 1, 72. XXIX, 3, 1. (Eustath.) *ῥοπαί* XI, 4. XXV, 5: *ἡ περὶ τῆς ἀναργυρίας παραγραφή*. In der Institutionenparaphrase des Theophilus III, 21. (356) lesen wir: „*ἀντιτιθέναι τὴν τῆς ἀναργυρίας παραγραφὴν, τουτέστι τὴν non numeratae pecuniae.*“ Sehr oft steht aber *παραγραφή* nicht dabei, sondern *ἀναργυρία* allein ist = *exceptio n. n. p.* z. B. Nov. 136, c. 6. Nov. 100 praef. im Anfang [4]). Zur Bezeichnung der speciellen Art, der *exceptio n. n. dotis*, wird ein Zusatz gemacht, wie in der Rubrik der Nov. 100: *ἡ ἐπὶ τῇ*

---

[3]) a. a. O. S. 177, Anm. 18. Dagegen Heimbach Anecd. I. Prolegg. p. XCVIII.

[4]) vgl. Gothofredi et Reitzii Nomenclator Harmenop s. v.

προικὶ ἀναργυρία; (Eustath.) ῥοπαί XXIV, 10: ἡ περὶ προικὸς ἀναργυρίας παραγραφή; XXXI, 7: ἡ περὶ τῆς προικὸς ἀναργυρία. Allein Nov. 100. c. 2, § 1. steht τὴν ἀναργυρίαν ἀντιτιθέντος und τὸν χρόνον ἐπὶ τῇ ἀναργυρίᾳ, obgleich von der exceptio n. n. *dotis* die Rede ist, und bei Theodorus l. c. (Heimb. Anecd. I, p. 247) ἡ τῆς ἀναργυρίας παραγραφή in derselben Weise. Dies kann nicht auffallen, da die exceptio n. n. dotis eine exceptio n. n. pecuniae d. h. eine Art derselben ist, weshalb auch ältere Juristen häufig den Ausdruck *exceptio n. n. p. super dote* gebrauchen. Aus demselben Grunde ist in der l. 3. C. *cit. non numeratae pecuniae exceptionem opponere* gesetzt, wo wir *dotis* erwarten. Der Name *exceptio n. n. dotis* ist wenigstens nicht in der Art technisch wie *exceptio n. n. pecuniae* und kommt wohl nur l. 14, § 4 C. *cit.* einmal vor [5]).

Die *Querela n. n. p.* wird in Nov. 100 praef. bezeichnet durch ἡ ὑπὲρ τῶν ἀναγυρίων μέμψις, die *querela n. n. dotis* durch ἡ ἐπὶ τῆς προικὸς ἀναργυρία μέμψις. Für *querelam n. n. d. facere, deferre* finden wir daselbst μέμφεσθαι τῷ μὴ δεδωκέναι τὴν προῖκα, c. 2 pr. μέμψασθαι τῇ τῆς προικὸς ἀναργυρίᾳ. Jedoch steht auch hier, wo man einen Zusatz in Beziehung auf die *dos* erwartet, einfach τὰ περὶ τῆς ἀναργυρίας μέμφεσθαι (c. 2 pr.) und κινῆσαι τὴν μέμψιν ἐπὶ τῇ ἀναργυρίᾳ.

Querela, ein Wort von sehr allgemeiner Bedeutung, die an verschiedenen Stellen nüancirt erscheint, hat in der Composition, in der es l. 14, § 4 C. *cit.* vorkommt, keine eigentlich technische Natur [6]), daher es mit *querimonia*

---

[5]) vgl. Unterholzner im Archiv f. civ. Pr. Bd. VII, p. 40. Anm. 33.

[6]) vgl. Göschen's Vorlesungen über das gem. Civilrecht II, 2 p. 297. Das genaue Eingehen auf den Sprachgebrauch der röm. Rechtsquellen und die Unterscheidung der wirklich und angeblich technischen Ausdrücke ist kein geringer Vorzug des Göschen'schen Werks. Es fällt zwar keinem Juristen ein, den wesentlichen Nutzen der genauen Beachtung des Sprachgebrauchs der Rechtsquellen im Allgemeinen in Abrede zu stellen, aber wohl

wechselt; s. l. 8. C. *eod.* (l. 2 C. *de annali praescr.* (7, 40); Julian. const. 93. n. 349 (die Epitome der Nov. 100). Wäre *querela n. n. p.* der Name einer bestimmten, selbstständigen Klage, so würde der Name wohl eine grössere Stätigkeit haben, in der Art wie die bekannte *inoffisiosi querela.*

Für die *denunciatio* (l. 14. § 4 C. *cit.*), durch welche die querela manifestirt wird, steht in Nov. 100, c. 1, § 1 διαμαρτυρία [7]) und ἐκμαρτυρία, was die Vulgata buchstäblicher durch *contestatio* übersetzt; vgl. Bas. XXIII, 1. 70. 72. (Eustath.) ῥοπαί I, 12. XIV, 9. XXV, 8. Ueber die rechtliche Wirkung solcher einseitigen schriftlichen Erklärungen und Aufforderungen in verschiedenen Fällen hat Marezoll in seiner bekannten Abhandlung „Ueber das Wesen und über einige Eigenthümlichkeiten der Scriptura nach dem neuesten römischen Rechte [8])" gehandelt und daselbst auch die vorliegende Art betrachtet. Von *denunciatio* gilt im Allgemeinen dasselbe, was von *querela:* die denunciationes waren theils aussergerichtliche, theils gerichtliche d. h. Einleitungen zu Processen [9]). Es versteht sich daher von selbst, dass man in *denunciatio* nicht überall sogleich eine Einleitung zu einem Process sehen darf.

Die Ansicht von Buchholtz geht nun dahin, dass die l. 3 C. *cit.* nur über die Dauer der *exceptio* n. n. d., die Nov. 100 nur über die *querela* n. n. d. verfüge. Gegen B. haben bereits Mackeldey [10]) und Rob. Schneider [11]) erhebliche Gründe vorgebracht. Sie verweisen

---

sich in vielen einzelnen Fällen über den Sprachgebrauch zu erheben und das Richterschwert auch zum Zerhauen von Knoten zu gebrauchen. „Je klüger und sinnreicher der Kopf," sagt Thibaut (Versuche I, p. 53), „desto mehr ist der Sprachgebrauch in Gefahr, verdreht und verfälscht zu werden."

[7]) vgl. Hombergk ad Nov. 1, c. 2. § 1 not. 93.

[8]) Zeitschrift für Civilrecht und Process Bd. III, S. 283 ff.

[9]) Mühlenbruch Cession der Forderungsrechte (3. Aufl.) S. 77 ff.

[10]) Lehrbuch des heutigen R. R. § 416. Anm. a.

[11]) Anm. zur deutschen Uebers. der Nov.

nämlich auf die Praefatio der Novelle. In dieser sagt der Kaiser zu Anfang, er habe die Zeitfristen der *exceptio n. n. p.* abgekürzt; sodann nach einem kleinen Zwischenraisonnement à la mode dasselbe Thema wieder aufnehmend spricht er jedoch von der Abkürzung der Fristen für die *querela n. n. p.*; ein Gleiches, fährt er fort, wolle er hinsichtlich der *querela n. n. dotis* thun. Besonders ist aus dieser Praefatio hervorzuheben, dass Justinian sagt, er habe das ältere Recht dahin geändert, dass die *querela n. n. d.* auch nach dem Tode des Mannes oder nach Trennung der Ehe noch ein Jahr erhoben werden könne; vgl. c. 1 und c. 2 praef. a. E. Justinian kann hier wohl nur an die l. 3 C. *cit.* denken, die wörtlich nur von der *exceptio* redet.

Der Hauptirrthum B's besteht darin, dass er die *querela n. n. dotis* als Klage auf Rückgabe der Handschrift auffaast. Schon frühere Juristen haben dasselbe gethan oder in anderer Weise diese *querela* als Klage genommen. [12]) Ueber diese Klage also und die ihr zu ertheilenden Fristen bestimmt nach B. die Nov. 100, während die l. 3 C. *cit.* die Zeit für die *exceptio n. n. d.* angibt. Wenn die *querela* diese Bedeutung hätte, so wäre es immer noch sehr auffallend, dass die *querela* und die *exceptio* an verschiedene Zeiten gebunden sein sollten. Wie verhält sich aber B's *querela* zu der *condictio (sine causa)*? Er erklärt sich darüber nicht, wie er überhaupt den Satz, die *querela* sei eine Klage, ganz nude als eine unzweifelhafte Sache hinstellt. Sollte B. vielleicht Marezoll's gleich zu nennende Abhandlung gar nicht gelesen haben? Die l. 7 C. de non num. pec. (4, 30) sagt:

> „Si quasi accepturi mutuam pecuniam adversario cavistis, quae numerata non est, per condictionem obligationem repetere, etsi actor non petat, vel exceptione non numeratae pecuniae adversus agentem uti potestis."

---

[12]) Glück Pandekten Th. XII, S. 144 sq.

An dieser Stelle werden nur zwei Rechtsmittel genannt: die *condictio* zur Rückerlangung des Scheins und die *exceptio n. n. p.* gegen die Klage des Inhabers der cautio. Nach B. muss es denn doch wohl bei der dos cauta sed non numerata drei Rechtsmittel geben, aber dennoch die *condictio* mit der *querela n. n. d.* zusammenfallen [13]).

Mit Marezoll's [14]), Unterholzner's [15]) u. a. Ansicht von der *querela n. n. pecuniae s. dotis*, dass sie keine Klage sei, sondern lediglich Mittel, um den Ablauf der für die *exceptio n. n. p.* festgesetzten Frist zu unterbrechen, stimmt jeder einzelne Ausdruck in der l. 14 C. *cit.* und in der Nov. 100, dagegen Buchholtz in einen endlosen Conflict mit dem Ausdruck geräth und genöthigt ist *querela* bald als Klage zu fassen, bald als privatim gemachte Beschwerde über nicht empfangene pecunia oder dos.

In der l. 14, § 4 C. *cit.* werden *querela* und *denunciatio* in der engsten Relation gebraucht, in so fern nämlich die Beschwerde (*querela*) besteht in einer Ankündigung (*denunciatio*), die der Aussteller des Chirographum dem Inhaber zukommen lässt, dahin lautend, dass er das Geld oder die Sachen, für die er den Schein ausgestellt, nicht empfangen habe. Es werden an dieser Codexstelle wie in der Novelle die beiden Fälle unterschieden, ob der Inhaber des Empfangscheins anwesend ist an dem Ort des eingegangenen Contracts oder abwesend. Im ersten Fall soll der Aussteller seine *querela* in einer schriftlichen *denunciatio* machen, im zweiten Fall soll er seine Beschwerde bei einem Richter anbringen. Der Zweck ist in beiden Fällen nach l. 14, § 4 C. *cit.*, die exceptio zu perpetuiren und nichts mehr: *eoque modo perpetuam sibi exceptionem efficere;* vgl. l. 8 C. *eod.* Folglich kann die *querela n. n. p.* keine *actio* sein, oder sie müsste

---

[13]) Eine ähnliche ganz verkehrte Ansicht hat Schweppe röm. Privatrecht (4. Ausg.) Bd. III, § 452. S. 185 sq.

[14]) Grolmann's und Löhr's Magazin Bd. IV, S. 386 ff.

[15]) Archiv f. civil. Pr. Bd. VII, p. 42 sqq. und: Ausführl. Entw. der Verjährungslehre Bd. II, S. 34 sqq.

identisch sein mit der *condictio*, durch deren Anstellung gewiss die *exceptio n. n. p.* über den Termin hinaus gesichert wurde. Diese Identität zu beweisen müsste aber erst versucht werden; eigentlich nur als Meinung ist dies hie und da aufgestellt worden [16]).

Da aber die *querela n. n. d.* nur eine species der *querela n. n. p.* ist, wie die *exceptio n. n. d.* eine Art der *exceptio n. n. p.*, so ist der Schluss sicher, dass es mit der *querela n. n. d.* dieselbe Bewandniss habe, d. h. dass ihr einzigster Zweck ist, die Verjährung der *exceptio n. n. d.* zu hindern oder genauer ausgedrückt, den Einspruch gegen den Beweis aus dem Empfangschein zu perpetuiren. Und dem widerspricht in nichts die Nov. 100. Wenn wir genau auf die einzelnen Ausdrücke der Novelle sehen, so finden wir dieselben Bezeichnungen und denselben Wechsel derselben, wie in der Codexstelle.

Wie der Zweck, so erhellt auch die Form der *querela n. n. p.* und *n. n. d.* aus l. 14, § 4 C. *cit.* und Nov. 100. In dieser macht Justinian einen Zusatz zu jenem Gesetz und wiederholt das früher Bestimmte. Das Verständniss der bezüglichen Parthie der Novelle hat allerdings einige Schwierigkeiten und eine Stelle derselben ist fast allgemein nicht verstanden worden.

Die l. 14, § 4 C. *cit.* lautet:

„In omni vero tempore, quod memoratae quaestioni taxatum est, ei licebit, cui talis exceptio competit, vel denunciationibus scripto missis querelam non numeratae pecuniae manifestare ei, qui numerasse eam vel alias res dedisse instrumento scriptus est, vel, si abesse eum his locis, in quibus contractus factus est, contigerit, in hac quidem alma urbe apud quemlibet ordinarium iudicem, in provinciis vero apud viros clarissimos rectores earum vel defensores locorum eandem querelam manifestare, eoque modo perpetuam sibi exceptionem efficere etc.

---

[16]) Auch Savigny's (System des R. R. V, p. 417) dahin führende Bemerkung kann mich nicht überzeugen.

Quae etiam in exceptione non numeratae dotis locum habere certum est."

Justinian bestimmt also: es kann jemand die an ihre Zeit gebundene exceptio n. n. p. sich perpetuiren, wenn er vor Ablauf dieser Zeit in jedem beliebigen Augenblicke (in omni tempore) Beschwerde führt, dass ihm das Geld oder die Sachen nicht gezahlt oder nicht gegeben seien, über die er einen Empfangschein ausgestellt; und diese Beschwerde kann in zwiefacher Weise gemacht werden, entweder

a) durch schriftliche Anzeigen, die er dem Inhaber des Scheins zustellt, oder
b) für den Fall, dass der Inhaber der cautio nicht an dem Ort ist, wo der Contract gemacht wurde, kann der angebliche Schuldner sich bei einem Richter beschweren und sich dadurch seine exceptio n. n. p. salviren.

Es ist nun hier gar nicht gesagt, dass der Aussteller des Scheins beim Richter eine solche schriftliche Anzeige einreichen soll, wie er sie dem Inhaber zustellen muss, falls dieser gegenwärtig ist, sondern es hindert nichts anzunehmen, dass er vor dem Richter seine Beschwerde mündlich anbringen kann, wo denn natürlich der Richter dieselbe zu Protokoll zu nehmen hat. Der Richter fungirt hier nicht als Richter, sondern nur als eine sichere Mittelsperson, und die Beschwerde ist hier eben so wenig eine gerichtliche Handlung als im ersten Fall: es erschien dies als eine sichere Weise das Factum der Beschwerde zu constatiren. Es ist ferner auch nicht gesagt, dass der Richter die Verpflichtung haben soll, dem abwesenden Inhaber des Scheins die vor ihn gebrachte Beschwerde mitzutheilen. So kann es denn geschehen, dass der Inhaber des Scheins, und möglicherweise wirklicher Gläubiger, gar keine Kunde von der Beschwerde erhält und daher, indem durch die Beschwerde dem Schuldner die exceptio perpetuirt ist und die opponirte exceptio dem Hauptschein allen Beweis nimmt, vielleicht gar nicht im Stande ist, die Zahlung zu beweisen. Wegen der hieraus möglicherweise

erwachsenden Ungerechtigkeit gegen den Gläubiger macht Justinian in Nov. 100, c. 1, § 1 einen Zusatz und gibt zugleich den Grund dafür an.

Nachdem Justinian die Wirkung der zur rechten Zeit gemachten Beschwerde angegeben, fährt er fort:

„Wir sprechen aber nicht von einer bloss mündlichen Erklärung — denn oft veranlasst Zorn oder ein anderer zufälliger Umstand den Mann dergleichen zu sagen, oder wenn er auch nichts gesagt, so erlügen es gekaufte Zeugen — sondern es muss die Erklärung schriftlich sein. Wenn aber jemand dieselbe auch vielleicht vor Gericht machen will, so muss sie jedenfalls zur Kunde der Frau oder dessen kommen, von dem überhaupt geschrieben steht, dass er die dos hergebe. Denn fürwahr sonst stände ja gar nichts im Wege, dass der Mann allein auf eigne Hand dieses thäte und sich nämlich beschwere; der Parthei der Frau aber bliebe das Vorgefallene unbekannt, und sie könnte auf keine Weise für sich sorgen, da sie nicht einmal Kunde erhalten, dass die Beschwerde gegen sie erhoben worden."

Der letzte Satz, welcher den Grund angiebt, warum Justinian hinsichtlich der gerichtlichen Beschwerde eine genauere Bestimmung hinzufügt, als in den Worten der l. 14, § 4 C. *cit.* ausgesprochen ist, lautet im Griechischen:

εἰ δὲ καὶ ἐν δικαστηρίῳ τυχὸν ποιήσασθαί τις αὐτὴν βουληθείη, δεῖ πάντως γνωσθῆναι τῇ γυναικὶ ἢ τῷ τὴν προῖκα ὅλως ἐπιδοῦναι καταγράψαντι· ἐπείτοι γε οὐδέν ἐστι τὸ κωλύον τὸν ἄνδρα αὐτὸν ἐφ' ἑαυτοῦ καὶ τοῦτο πρᾶξαι καὶ μέμψασθαι δῆθεν, καὶ τὸ μὲν μέρος τῆς γυναικὸς τὸ πραττόμενον ἀγνοεῖν, πρόνοιαν δὲ ἑαυτοῦ θέσθαι κατὰ μηδένα δύνασθαι τρόπον, τῷ γε καὶ ὅτι μέμψις αὐτῷ γέγονεν ἀγνοοῦντι (vielleicht *ἀγνοεῖν.*)

Zur richtigen Auffassung der Stelle trägt besonders das Verständniss der Geltung von *ἐπείτοι γε* bei. Zenne ad Vigerum VII, 6 (ed. 2. p. 403 not.) sagt: „Nulla particula otiosa est putanda. Nam *ἐπεί* ratiocinatur, *τοί* confirmat

et γὲ urget.“ Demnach ist ἐπεί τοι γε = *nam profecto quidem* oder *quoniam profecto quidem.* Dass diese ἐπείτοι γε passend an manchen Stellen, wie an der unarigen, durch *nam alioquin* wiedergegeben werden kann, zeigen gleiche und ähnliche Novellenstellen, wie Nov. 2, c. 3 pr.: ἐπείτοι γε ἐκ τῆς ἀτοπίας τοῦ νόμου etc. vgl. Nov. 16, c. 1 fin. Nov. 17, c. 3. Nov. 22, c. 39.

Ganz richtig ist der fragliche Satz von Julian. const. 93 n. 349 aufgefasst:

> „Quod si et in iudicio instruatur, oportet omnimodo mulierem certiorari; alioquin si eam non certioraverit vel parentem ipsius, nihil videbitur maritus egisse.“

In der Vulgata ist das Colorit des griechischen Textes ganz verwischt:

> „Si autem etiam in iudicio eam aliquis forte facere voluerit, oportet omnino innotescere mulieri, aut ei, qui dotem omnino offerre conscripsit. Nam nihil est, quod prohibeat maritum in semet ipsum hoc agere et queri quasi et partem quidem mulieris quod agitur ignorare, providentiam vero sui ponere nullo valere modo, et quia vel ab eo querela facta est, nescire.“

Dasselbe gilt von Hombergk's Uebersetzung. Auch Rob. Schneider, der ein sehr grosses Verdienst um das richtige Verständniss der Novellen hat, ist hier auf einen Irrweg gerathen.

Wir können leider die Epitome unsrer Novelle bei Athan. Schol. X, 8 (Heimbach Anecd. I, p. 125) nicht mit Sicherheit für unsere Untersuchung gebrauchen. Es beginnt die Epitome:

> Εἴσω μὲν διετίας ῥεπουδίῳ ἢ θανάτῳ λυθέντος τοῦ γάμου ἐνιαυτὸς διδόσθω τῷ ἀνδρὶ καὶ κληρονόμοις αὐτοῦ περὶ ἀναργυρίας μέμφεσθαι τῆς προικός, ἐφ' ᾧ μέντοι τὰ τῆς μέμψεως ἐγγράφως [ἢ] διὰ δικαστοῦ γενέσθαι καὶ τῷ μέρει γνωσθῆναι τῆς γυναικός.

Nach Heimbach's Uebersetzung:

> „Si nuptiae intra biennium repudio aut morte

solutae sunt, annus dator viro eiusque heredibus ad querendum de non numerata pecunia, quae in dote est, dummodo querela certe quidem in scriptis [aut] per iudicem facta sit et ad mulieris partem de ea nuntius allatus."

Es ist das ἤ Conjectur Heimbach's, deren Richtigkeit um so wahrscheinlicher ist, da wir sonst den Athanasius bei einem argen Missverständniss oder einer Nachlässigkeit ertappen würden, wie er sie sich selten zu Schulden kommen lässt. Hat aber Athan. das ἤ geschrieben, so sagt er hinsichtlich der Gestalt der querela (τὰ τῆς μέμψεως), dass diese Beschwerde entweder schriftlich oder durch einen Richter gemacht sein soll.

Nach dem Gesagten sind nun einige hie und da vorkommende Fehler in Bezug auf die Form und Gestalt der querela non num. pecuniae s. dotis zu berichtigen.

1) Es ist gewiss sehr richtig, wenn Marezoll [17]) bemerkt, dass die besprochenen Worte der Nov. 100, die sich direct nur auf die *querela n. n. dotis* beziehen, auch auf die *querela n. n. pecuniae* auszudehnen seien. Demgemäss hätte aber Marezoll seinen Aufsatz nicht schliessen sollen, ohne die durch die Novelle gemachte Aenderung der l. 14, § 4 C. *cit.* hinzuzufügen. Er sagt nämlich mit Verweisung auf die Codexstelle und aus derselben referirend: „es solle bei der gerichtlichen Protestation nicht darauf ankommen, ob die schriftliche (?) Denunciation wirklich in die Hände des Gegners gekommen sei." Das verlangt aber eben Nov. 100, c. 1, § 1.

2) Es ist nicht genau, wenn es bei Göschen [18]) heisst: „sobald nur die zwei Jahre noch nicht abgelaufen sind, so kann er (der Aussteller der Verschreibung) sich in einem schriftlichen Aufsatze über den Nichtempfang des Geldes beschweren, und diesen Aufsatz, falls der Gegner an Ort und Stelle ist, diesem selbst zustellen,

---

[17]) Grolmann's und Löhr's Magazin Bd. IV, p. 389.

[18]) Vorlesungen über das gemeine Civilrecht II, 2, p. 297. vgl. III, 1, p. 56.

ausserdem aber im Gerichte niederlegen.“ Aehnlich Wening-Ingenheim [19]). Wie bemerkt, musste die aussergerichtliche Protestation schriftlich sein, die gerichtliche wenigstens nicht nothwendig, und diese, wenn mündlich vom Aussteller des Scheins vorgebracht, wird nur etwa dadurch eine schriftliche, dass der vermittelnde Richter sie zu Protokoll nimmt. Thibaut [20]) erwähnt nur die gerichtliche Protestation, die privatim gemachte gar nicht.

3) Ganz unrichtig ist es, wenn Buchholtz [21]) behauptet, Justinian sage am Schlusse des ersten Capitels der Nov. 100, „der Mann müsse schriftlich dem Promittenten der dos es geäussert haben, dass er keine dos empfangen, oder wenn er gerichtlich die Klage erhoben, dem Promittenten der dos das Klaglibell mitgetheilt haben.“

Der Deutlichkeit und Vollständigkeit wegen will ich noch schliesslich angeben, wie sich das Verhältniss der *querela n. n. pecuniae s. dotis* und der *exceptio n. n. pecuniae s. dotis* herausstellt. Die Nov. 100 hat allerdings ein genaues Arrangement der Zeitfristen für die *querela n. n. dotis* zum Hauptgegenstande, aber eben darin werden zugleich die Fristen für die *exceptio n. n. d.* bestimmt, nicht als ob die *querela* und die *exceptio* identisch wären, sondern weil keine verschiedenen Fristen gedacht werden können. Die Befugniss zur Erhebung der querela stand nur innerhalb des der exceptio gegebenen Zeitraums zu, aber die querela oder Beschwerde über dos cauta non numerata konnte auch bis zum letzten Augenblick dieses Zeitraums erhoben werden. Was daher Neues von Justinian hinsichtlich der Zeiten der *querela n. n. d.* in der Novelle angeordnet wird, gilt eo ipso von der *exceptio n. n. d.* Wegen dieses Nebeneinandergehens der exceptio und der querela ist es denn auch nicht zu verwundern, dass in der l. 14, § 4 C. *cit.* die Ausdrücke *querela* und *exceptio* scheinbar promiscue gebraucht werden, und es

---

[19]) Lehrbuch des gemeinen Civilrechtes (4. Aufl.) Bd. II, § 297 p. 307.
[20]) System des Pandekten-Rechts (8. Ausg.) § 558.
[21]) a. a. O. p. 175.

z. B. an einer Stelle heisst *querelam manifestare*, am Schluss dagegen *suam exceptionem manifestare*. Eigentlich sollte es hier heissen *suam querelam manifestare;* will man aber den Ausdruck pressen, so kann man *suam exceptionem manifestare* auch übersetzen durch: „seine Intention die exceptio n. n. p. gebrauchen zu wollen, kund thun.“ Es sind dergleichen Substitutionen um so weniger auffallend, da *querela* kein streng technischer Ausdruck ist, sondern allgemein Beschwerde oder Protestation bedeutet, und das Wesen der exceptio n. n. p. auch in einer Protestation besteht, nämlich gegen den Beweis aus dem Empfangschein. Nicht mit Unrecht nimmt daher auch das in der l. 9 C. *eod.* vorkommende *querela* Unterholzner [22]) als Bezeichnung des Rechts der exceptio n. n. p. Durch diese allgemeine Natur des Worts *querela* verleitet, ist Lauterbach [23]) so weit gegangen, *querela n. n. p.* als den generellen Namen zu bezeichnen, der die *exceptio n. n. p.*, die *denunciatio s. protestatio* und die *condictio* in sich fasse. Das ist freilich verwirrend und quellenwidrig, denn wenn ein Rechtsausdruck, wie es ja bei den meisten der Fall ist, eine weitere und engere Bedeutung hat, muss man die letztere da, wo sie Geltung hat, sehr streng beachten. Vermöge seiner allgemeinen Natur kann der Ausdruck *querela* auch eine Klage sein, und ist es als *querela inofficiosi testamenti,* aber daraus darf nicht auf die *querela n. n. p.* gefolgert werden.

Noch einige Worte über das Verhältniss der *condictio* auf Herausgabe des Handscheins bei pecunia cauta non numerata und der *querela n. n. p.* Unterholzner [24]) bemerkt gewiss mit Recht: „Es versteht sich — von selbst, dass eine *condictio*, welche von dem voreiligen Aussteller eine Empfangsbescheinigung auf die Zurückgabe der von ihm ausgestellten Urkunde angefangen wird, die Wirkung einer gerichtlichen Protestation hat und die Fortdauer der

---

[22]) Archiv f. civil. Pr. Bd. VII, p. 43, Anm. 35.
[23]) Collegium theor. pract. Pand. XII, 1, 56 sqq.
[24]) a. a. O. p. 43 sq., Verjährungslehre II, p. 34.

exc. n. n. p. sichert. Unrecht aber ist es, wenn man bei der querela n. n. p. ausschliesslich an eine solche condictio denkt.“ In der l. 14 C. *cit.* (vom Jahre 528 p. Chr.) und in der Nov. 100 (539 p. Chr.) ist diese *condictio* nicht erwähnt, dagegen in der l. 7 C. *eod.* (223 p. Chr.) werden als die beiden Rechtsmittel, die dem voreiligen Aussteller des Empfangscheins zustehen, genannt die *condictio* (ad repetendam obligationem) und die *exceptio n. n. p.* Die *querela n. n. p.* ist ein neueres Institut, von Justinian eingeführt, durch welches die *condictio* in den Hintergrund gestellt wurde. Durch die *querela* wurde der Hauptsache nach dasselbe erreicht, und sie machte jedenfalls, mochte sie privatim vorgenommen werden oder durch Vermittelung eines Richters, weniger Umstände, als die Anstellung der condictio. Auch konnte der Aussteller des Scheins in solchen Fällen von der bequemeren *querela n. n. p.* Gebrauch machen, in denen die Anstellung der condictio gehindert war, sei es wegen Abwesenheit des Gegners oder wegen besonderer Umstände in dessen Person.

Das Analogon zur *querela n. n. p.* ist die Protestation, welche Justinian 3 Jahre nach der l. 14 C. *cit.* in der l. 2 C. *de annali except.* (7, 40) für gewisse Fälle zur Unterbrechung der Verjährung einführte [26]), nur sind nach den Umständen die Formalitäten dieser Protestation von jener verschieden. In dieser l. 2 C. finden wir die Worte: „licentia detur adire praesidem provinciae *vel* libellum ei porrigere et hoc *in querimoniam deducere* intra constituta tempora et interruptionem temporis facere.“ Die Bas. VII, 4, 3 haben: *εἰς μέμψιν ἀγαγεῖν*; vgl. damit l. 8 C. *de non num. pec.* (4, 30) und Bas. XXIII, 1, 70.

---

[26]) Unterholzner ausführl. Verjährungslehre I, § 129.

DRITTES CAPITEL.

Ueber die Form der donatio inter vivos nach Nov. 52 c. 2.

Im J. 529 p. Chr. erklärt Justinian in der l. 34 pr. C. *de donat.* (8, 54) mit Berufung auf ältere Bestimmungen (vgl. l. 19 C. *de SS. eccl.* 1, 2), für imperiales donationes d. h. für Schenkungen vom Regenten oder der Regentin an Privatleute gemacht, sei gerichtliche Insinuation unwürdig, selbige sollten auch ohne diese Insinnation gültig sein. In der Nov. 52 c. 2 vom J. 537 macht er hiezu den Zusatz, dass ebenfalls Schenkungen von Privaten an die kaiserlichen Häupter gemacht, von der gerichtlichen Insinuation frei sein sollten, wie gross sie auch seien. Er erlässt aber den donationes hier nicht alle Formen. Die Vulgata lautet:

> „Illud quoque perspeximus huic adjicere legi, ut sicut ab imperio in alios factae donationes non egent gestis monumentorum, sed ex hoc ipso habent virtutem, ita neque a privatis Imperatoribus factae, *nisi* [1]) *tantummodo pro veritate fiant in publico a tabellionibus completae et subscriptionem habentes et eius, qui fecit, et testium, et aliam donationum observationem,* non egebunt gestis monumentorum, cujuscunque quantitatis sint, non enim consequens est, ut nec his fruatur imperium a privatis, quae ab eo praebentur illis. Haec autem inaequalitas facta est ex novitate, quam Zenonis piae memoriae introduxit constitutio, ut imperiales donationes non egeant monumentis."

[1]) Der alte Uebersetzer hat hier unrichtig *εἰ μόνον* durch *nisi tantummodo* wiedergegeben. Vielleicht hat auch ein Abschreiber in *si* die Sigle von *nisi* gesehen.

Der Kaiser verlangt also hier als selbstverständlich, dass die Schenkungen von Privaten an die kaiserlichen Majestäten gemacht, von Notaren öffentlich vollzogen sein, die Unterschrift des Schenkers und der Zeugen haben und mit den übrigen Formalitäten der Schenkungen versehen sein sollen. Dass hier mit *nisi* (*si*) *tantummodo* etc. eine regelmässige Form berührt wird, sieht man leicht. Deshalb eben hat Marezoll [2]) an der Unterschrift der Zeugen Anstand genommen, die ja durch Zeno in der l. 31 C. *de donat.* (8, 54) ausdrücklich für nicht erforderlich erklärt sei. Dieser scheinbare Widerspruch liesse sich leicht heben, man könne nur die fraglichen Worte so lesen:

> „subscriptionem habentes eius qui fecit, et testium et aliam donationum observationem."

Er setzt hinzu: „Dann gehören die Worte *et testium* nicht zu *subscriptionem*, sondern sind nur auf *observationem* zu beziehen, mit dem Sinne, dass die Schenkung haben müsse alle observationes, sowohl der nöthigen Zeugen, als die übrigen observationes." In dieser neuen Form, meint M., stimme die Vulgata ganz mit dem griechischen Text überein und so habe auch Hombergk übersetzt. M. geht nun in Wirklichkeit gar nicht auf den griechischen Text ein, sondern nur auf Hombergk's Uebersetzung. In dieser ist allerdings das *et* vor *eius* ausgelassen, Hombergk theilte aber gewiss nicht die Ansicht Marezoll's, die vollkommen durch den griechischen Text widerlegt wird; es heisst nämlich:

> *εἰ μόνον ταῖς ἀληθείαις γένοιντο ἐν ἀγορᾷ παρὰ συμβολαιογράφων συντελεσθεῖσαι, ὑπογραφήν τε ἔχουσαι τοῦ τε πεποιηκότος καὶ μαρτύρων καὶ τὴν ἄλλην τὴν ἐπὶ τῶν δωρεῶν παρατήρησιν.*

Wir haben hier ein doppeltes *τε-καί*, und natürlich gehört das erste *τε* zum zweiten *καί*. Es werden aufs Engste durch jedes *τε-καί* zwei Glieder mit einander verbunden und ein wirkliches Zusammensein und Zusammengehören angezeigt:

---

[2]) Grolman's und Löhr's Magazin Bd. IV, p. 197 sq.

1) ὑπογραφήν τε ἔχουσαι — καὶ τὴν ἄλλην παρατήρησιν.
2) ὑπογραφὴν — τοῦ τε πεποιηκότος καὶ μαρτύρων.

An die ὑπογραφή wird ἡ ἄλλη παρατήρησις angereiht, an die ὑπογραφὴ τοῦ πεποιηκότος die ὑπογραφὴ μαρτύρων. Um das Zusammengehörige und die Unterordnung genau auszudrücken, kann man die Worte lateinisch wiedergeben:

„*non solum* subscriptionem habentes *cum* eius qui fecit (donationem) *tum* testium, *sed etiam* reliquam observationem donationum."

Es zeigt also wohl diese Novelle an, dass Zeno's Bestimmung (l. 31 C. *cit.*), der die *subnotatio testium* bei den Schenkungen nicht verlangt, schon abolirt war, denn als etwas Neues führt unsre Novelle die subscriptio nicht ein, und dasselbe gilt dann von Nov. 73 c. 5 (vom J. 538.)

Es ist schwer die einzelnen Veränderungen der Form der donationes nach ihrem historischen Gange zu verfolgen und es würde wohl misslich sein, auf die Entdeckung eines genauen innern Zusammenhangs auszugehen [3]). Was dem einen Gesetzgeber in den einzelnen Förmlichkeiten als überflüssig erschien, hielt ein andrer für zweckmässig und demgemäss wurde bestimmt.

VIERTES CAPITEL.

Erbrecht der dürftigen Wittwe nach Nov. 117 c. 5. Bedeutung von χρῆσις in den griechischen Quellen des römischen Rechts.

Puchta sagt in seinem Lehrbuch der Pandekten (Leipzig 1838) § 451., in Uebereinstimmung mit der gewöhnlichen Lehre, nach Nov. 117 c. 5 sei der armen Wittwe an dem Vermögen des wohlhabenden Ehemanns, wenn

---

[3]) vgl. Savigny System des R. R. IV, p. 208.

drei oder mehr Kinder denselben beerbten, auf eine Virilportion, sonst auf den vierten Theil der Erbschaft ein Successionsrecht gegeben; wenn die Kinder von ihr wären, so erbe sie nur den Niessbrauch dieser Portion. Dagegen erklärt sich sein Recensent, A. v. B(uchholtz) in der allgemeinen Hall. Literaturzeitung 1839, Bd. IV. Ergänzungsbl. n. 62, p. 492: „Allein die Nov. 117 c. 5 gibt ihr χρῆσιν μόνην d. h. *usum solum*, wie es die Vulgata hat, nicht *usumfructum*, wie Hombergk es wiedergibt. Denn ususfructus heisst χρῆσίς τε καὶ ἐπικαρπία z. B. in Nov. 22 c. 23.“ Während also Löhr früher [1]) die Meinung aufstellte, die arme Wittwe habe immer das Eigenthum ihrer Erbportion erhalten, und wenn ihr die Novelle in dem einen Fall nur den *ususfructus* zuzugestehen scheine, so sei mit diesem Namen, wie an andern Stellen, das Recht des Eigenthümers bezeichnet, dem die Veräusserungs-Befugniss mangle, so will ihr B. nicht einmal den *ususfructus*, sondern nur den *usus* einräumen. Wer dieser Annahme B's folgen wollte, müsste eingestehen, dass die arme Wittwe dadurch nicht viel reicher geworden, denn der usus an manchen Sachen brachte ihr wenig oder gar keinen Vortheil.

Wenn die Behauptung B's wahr wäre — und sie hat von sprachlicher Seite auf den ersten Blick einen grossen Schein der Wahrheit — so folgt daraus, dass unsre Pandektenlehrbücher, besonders in den Theilen von den Vermögensrechten der Ehegatten, voll sind von schlimmen Fehlern, die aus der Nichtberücksichtigung des von B. angegebenen Sprachgebrauchs entstanden, und ferner, dass unsere Praxis aus demselben Grunde an argen Missgriffen laborirt. Dem Satze B's zufolge ist es unrichtig:

1. nach Nov. 2 c. 1 anzunehmen, dass die zur zweiten Ehe schreitende Frau den lebenslänglichen *ususfructus* der den Kindern erster Ehe der Proprietät nach zufallenden

---

[1]) Grolman's und Löhr's Magazin Bd. III, p. 375 ff. Doch vgl. Löhr's neuesten Aufsatz über denselben Gegenstand im Archiv für civil. Pr. XXII, n. 1.

donatio propter nuptias haben solle, denn die Novelle sagt: *τῆς χρήσεως παρὰ τῇ μητρὶ μέχρι περίεστι Φυλαττομένης* und die Vulgata: *usu* apud matrem, donec advivet, servando. Aehnliches gilt vom c. 4 derselben Novelle, wo *ἡ χρῆσις* und *τῆς χρήσεως* nach B. richtig in der Vulgata durch *usus* wieder gegeben ist und von Nov. 39, Nov. 74 pr. § 2., Nov. 134 c. 11.

2. Es ist unrichtig Nov. 98 c. 1 so zu interpretiren, dass die Kinder ohne Rücksicht auf eine zweite Ehe des überlebenden Ehegatten die Proprietät der dos oder der donatio pr. n. haben, der Niessbrauch des lucrum nuptiale dem Vater oder der Mutter zustehen solle, denn es heisst in der Novelle: *τῆς μὲν χρήσεως τῶν ἐκ τοῦ γάμου κερδῶν παρ' αὐτοῖς* (scil. *τοῖς γονεῦσι*) *καθεστώσης, τῆς δὲ δεσποτείας τοῖς αὐτῶν παισὶν ἐκ τρόπου παντὸς Φυλαττομένης*, und die Vulgata hat auch hier: *usu* quidem lucrorum etc. Dasselbe gilt von c. 2.

3. Eben so unrichtig wäre es anzunehmen, dass Justinian in der die Nov. 98 abändernden Nov. 127 c. 3 der Frau, die nicht zur zweiten Ehe schreitet, den Niessbrauch der donatio pr. n. gestatte und ausserdem die Proprietät eines Kindestheils.

Hätte B. diese Consequenzen gesehen, so würde er wohl Bedenken getragen haben, seinen Satz so nude hinzustellen. Wollte man aber behaupten, B. habe sich gänzlich geirrt und *χρῆσις* bedeute in der Sprache der Novellen und der andern griechischen Rechtsquellen immer ususfructus, so wäre das sehr unrichtig. Da das Wort *χρῆσις* in der Lehre des Justinianischen Erbrechts ein wichtiges Wort ist, so verdient es wohl eine genauere Betrachtung und wir wollen zuerst das anführen, was sich für B's Behauptung *χρῆσις* sei = *usus* mit Sicherheit sagen lässt, sodann das Gegentheilige.

1. Dass *χρῆσις* an sehr vielen Stellen der nichtjuristischen Classiker Gebrauch und *χρῆσθαι* gebrauchen heisst, zeigen die Lexika.

2. Theophilus II, 2 § 3 sagt: *τί ἐστιν οὖσος; οὖσός ἐστι χρῆσις· χρῆσις δέ ἐστι δικαίον τι Φανεροῖς τρόποις συνι-*

στάμενον, νῷ καταλαμβανόμενον, ὃ ποιεῖ με κατὰ τῆς ἑτέρου δεσποτείας ἔχειν χρῆσιν μόνην; nach der Uebersetzung von Reitz: „quid est usus? *Usus* Graecis est χρῆσις. Est autem ius aliquod certis modis constitutum, quod mente concipitur facitque, ut in alterius proprietate *usum solum* habeam.“ Dagegen vom ususfructus II, 2 § 1: οὐσούΦρουκτος δέ ἐστι δικαῖόν τι Φανεροῖς τρόποις συνιστάμενον, νῷ καταλαμβανόμενον, ὃ ποιεῖ με κατὰ τῆς ἑτέρου δεσποτείας ἔχειν χρῆσιν καὶ ἐπικαρπίαν; nach Reitz: „*Ususfructus* autem est ius aliquod certis modis constitutum, quod mente concipitur facitque, ut in alterius proprietate *usum* habeam *et fructum*.“ vgl. Theoph. II, 1 § 9. II, 4, pr. Uebrigens setzt Theophilus gewöhnlich οὖσος und οὐσούΦρουκτος s. die Titel *de usufructu* (II, 4) und *de usu et habitatione* (II, 5). Reitz hat sich ebenso wie Buchholtz dagegen erklärt, dass χρῆσις ususfructus bedeute s. dessen Anmerkung zu II, 1 § 9. p. 215.

3. In den Basilikentiteln *de usu et habitatione* (XVI, 8) ist χρῆσις = *usus*, χρῆσις καρπῶν und τῶν καρπῶν = *ususfructus* und χρῆσις μόνη, auch ψιλὴ χρῆσις und χρῆσις ἁπλῆ wird der χρῆσις τῶν καρπῶν entgegengesetzt. Dasselbe gilt vom Titel περὶ χρήσεως (II, 10) bei Harmenopulos.

4. Für *commodare* sind die regelmässigen Ausdrücke in den griechischen Rechtsquellen χρᾶν, κιχρᾶν, κιχράναι und ἐν χρήσει διδόναι; ὁ χρήσας ist = *commodator*, ὁ χρησάμενος = *commodatarius*; *actio commodati* ist = ἡ ἀγωγὴ περὶ τῶν ἐν χρήσει διδομένων s. Bas. XIII, 1. Theoph. III, 14 § 2. Ferner ist διὰ τῆς χρήσεως λαμβάνειν und χρήσει λαμβάνειν = *usucapere*; in (Eustath.) ῥοπαί XXXI, 1. 4. 5. διὰ χρήσεως δεσπόζειν.

4. Für B., freilich auch gegen ihn, lässt sich anführen ein nicht fehlerfreier Artikel in den Glossae nomicae (ed. Labbaeus): ἡ χρῆσις μόνη τῆς οἰκήσεως διαΦέρει τῆς οἰκήσεως τῶν καρπῶν· ὁ γὰρ χρῆσιν μόνην ἔχων οἰκήσεως αὐτὸς δύναται μόνος οἰκεῖν μετὰ τῆς γαμετῆς αὐτοῦ καὶ τῶν ἀπελευθέρων καὶ ἑτέρων, οὐ δύναται δὲ μισθοῦν τὴν οἴκησιν· ὁ δὲ χρῆσιν οἰκήσεως ἔχων, δύναται τὴν οἴκησιν μισθοῦν ἑτέρῳ τοῦ κατοικεῖν. vgl. Cyrilli, Philoxeni aliorumque veterum

Glossaria Latino-Graeca et Graeco-Latina a Car. Labbaeo collecta — (Paris 1679. fol.) s. v. χρῆσις und s. v. usus-fructus.

Auch wenn B. diese und andere Belege der Art für seinen Satz angeführt hätte, so würde man ihm doch keineswegs beistimmen können, da die Wortbetrachtung auf diese Weise eben nur halb gemacht ist, denn dass χρῆσις allein und auch χρῆσις μόνη (opp. δεσποτεία, *dominium, proprietas*) in den byzantinischen Rechtsquellen die Bedeutung *ususfructus* hat, lässt sich sehr bestimmt nachweisen.

1. Zunächst dienen als Beweis Stellen der Novellen, an denen aus dem Codex referirt wird. Hätte B. nur die Nov. 117 ganz gelesen, so würde er dadurch schon Aufklärung über den Sprachgebrauch erhalten haben. Das Cap. 1 dieser Novelle, wo von dem sogenannten peculium adventicium irregulare die Rede ist, schliesst mit den Worten: ἐν ἐκείνοις γὰρ τοῖς θέμασι τὸν νόμον τὸν τὴν χρῆσιν τοῖς γονεῦσι παρέχοντα βουλόμεθα παραφυλάττεσθαι, οἷς οὐκ ἔγκειται ἰδικῶς τοιαύτη αἵρεσις. Dass hier χρῆσις *ususfructus* sei, kann niemand bezweifeln, denn die Bedingung oder Bestimmung (αἵρεσις), von der hier die Rede ist, ist eben nach dem Anfang des Capitels, dass der parens an den dem in seiner Gewalt stehenden Kinde von einem Dritten zugewendeten Sachen nicht den Niessbrauch haben soll: μηδὲ *usumfructum* μηδὲ τὴν οἱανοῦν παντελῶς μετουσίαν ἔχειν. Und das Gesetz, auf welches sich Justinian bezieht, kann nur l. 6 C. *de bonis, quae liberis* (6, 61.) sein, wo dem parens, in dessen potestas sich das Kind befindet, der usus-fructus an dem peculium adventicium zugestanden wird; vgl. l. 8. C. *eod.*, l. 1. C. *de bonis maternis* (6, 60.). Χρῆσις bedeutet ebenfalls ususfructus im cap. 8, so wie ἡ χρῆσις μόνη im cap. 9 und cap. 13 a. E. Der Kürze wegen verweise ich auf K. Wächter Ehescheidungen bei den Römern p. 254 ff.

Nov. 74 pr. § 2. beruft sich Justinian auf ein wohlthätiges Gesetz, welches dem Ehemann die χρῆσις an dem Vermögen der verstorbenen Frau zugestehe. Es ist dieses

Gesetz l. 3 C. *de bonis maternis* (6, 60.), wo nur *usus-fructus*, nicht *usus* vorkommt; vgl. l. 6 und 8 C. *de bonis, quae liberis* (6, 61.). Ausserdem ist zu vergleichen Nov. 118 c. 1. mit l. 3 C. *de bonis mat.* (6, 60.), l. 1 C. eod., l. 3. 4. C. *de bonis, quae lib.* (6, 61.), l. 11 C. *comm. de succ.* (6, 59.) und c. 2 derselben Novelle mit l. 7 § 1 C. *ad SCtum Tertull.* (6, 56.), l. 13 C. *de legit. her.* (6, 58.), l. 11 C. *comm. de succ.* (6, 59.).

2. In derselben Weise beweisend sind solche Stellen der Basiliken, an denen Stellen der Pandekten und des Codex übersetzt sind, z. B. l. 3 D. *si ex noxali causa* (2, 9): „Si cum *usufructuario* noxali iudicio agetur, isque servum non defenderit, denegatur ei per Praetorem *usus-fructus* persecutio" ist in den Bas. VII, 15, 3 wiedergegeben: Ὁ τὴν χρῆσιν τοῦ δούλου ἔχων, ἐναγόμενος τῇ ἐνοχῇ καὶ μὴ διεκδικῶν τὸν δοῦλον ἐκπίπτει τῆς χρήσεως. Ebenso l. 9 § 1 D. *locati cond.* (19, 2.): „si *fructuarius* conduxerit etc. in den Bas. XX, 1, 9: Ἐὰν ὁ χρῆσιν ἔχων etc. Selbst in dem Basilikentitel *de usu et habitatione* (XVI, 8) ist, wo keine Zweideutigkeit entstehen kann und wo der Gegensatz von ususfructus und usus nicht urgirt wird, χρῆσις allein für *ususfructus* gebraucht; s. Bas. XVI, 8, 31 vgl. mit l. 8 C. de *usufr. et habit.* (3, 30) und § 4 J. *per quas pers. nob. acq.* (2, 9.); ibid. 32 vgl. mit l. 9 C. eod.; ibid. 35 vgl. mit l. 12 C. eod.; ibid. 37 vgl. mit l. 14 C. eod.; ibid. 39 vgl. mit l. 16 C. eod.; ibid. 40 vgl. mit l. 17 C. eod.; ferner Bas. XVI, 9 § 4 vgl. mit l. 4 D. usufr. quemadm. (7, 9.); Bas. XV, 4, 5 vgl. mit l. 5 § 1 D. ad exhibendum (10, 4.).

3. In Nov. 22 variiren die Ausdrücke χρῆσις (c. 22. 32. 40. 45. 46.), χρῆσίς τε καὶ ἐπικαρπία (c. 23. 46 § 2. 47), μόνος οὐσούφρουκτος (c. 33. 34.), μόνη χρῆσις (c. 46 § 2). Im cap. 32 und cap. 34 wechseln μόνος οὐσούφρουκτος, οὐσούφρουκτος und χρῆσις so mit einander ab, dass an einen Sinnesunterschied gar nicht zu denken ist. Hätte also B. die ganze Novelle 22 gelesen, aus der er eine Stelle als einzigen Beleg entnimmt, so würde er schon seinen Irr-

thum eingesehen haben. Vollkommen beweisend gegen B. sind auch Nov. 7 c. 4. Nov. 120 c. 2. c. 9 § 1.

4. Gegen B's in Bezug auf Nov. 117 c. 5 gemachte Bemerkung ist noch anzuführen, dass Athan. Schol. X, 9. (Heimbach Anecd. I, p. 127) nicht bloss χρῆσιν hat, wie die Novelle, sondern: τὰ πράγματα καὶ ἔχετω ταῦτα κατὰ χρῆσιν καὶ ἐπικαρπίαν, τῆς τούτων δεσποτείας τοῖς — παισὶν φυλαττομένης.

Hätte ich bloss die hingeworfene Bemerkung B's widerlegen wollen, so wäre allerdings die vorliegende Untersuchung zu umständlich; um jedoch den angeregten Sprachgebrauch klar zu machen, mussten eine Anzahl Beispiele geprüft werden. Ich glaube als Resultat hinstellen zu können, dass in allen berührten fraglichen Stellen, an denen sich χρῆσις oder χρῆσις μόνη findet, der *usus-fructus* verstanden werden muss. Das hat auch Julian in seiner Epitome gethan; die Vulgata dagegen hat meistens χρῆσις durch usus übersetzt, bisweilen auch durch usus-fructus, wie Nov. 2 praef., wo sich in einem Satze beides findet und Nov. 22 c. 40.

Mit dem in Rede stehenden Sprachgebrauch verhält es sich nun folgendermaassen. *Ususfructus* ist in den Novellen bisweilen wiedergegeben durch χρῆσις καὶ ἐπικαρπία [2]) (Nov. 18 c. 3., Nov. 22 c. 23. 46 § 2. 47 pr. und § 1, Nov. 89 c. 9; vgl. l. 34 § 7 D. *de leg.* II.); bisweilen ist ὁ οὐσούφρουκτος gesetzt (Nov. 18 c. 3., Nov. 22 c. 32. 33. 34.); es ist auch wohl das lateinische Wort unverän-

---

[2]) Ueber die unrichtige Formation χρῆσις καρπῶν in den Basiliken erklärt sich Reitz Excurs. VI. ad. Theoph. p. 1176: „Quid autem est χρῆσις καρπῶν? Ususfructus? neutiquam, sed *usus fructuum*. Scio in Basilicis ipsum ita usumfructum nominari, sed etiam scio illorum auctores, dum Latinas voces ἐξελληνίζουσι, ex bonis Latinis fecisse malas Graecas: quum Theophilus et eius aequales Stephanus, Thalelaeus, Isidorus, Theodorus etc. eas in additis Scholiis vel pure et Latine maluerint efferre, vel Graeca tantum terminatione donare." Auch (Eustathius) ῥοπαὶ XXIV, 1. XXXI. 3. 10. XLVI, 1. hat χρῆσις τῶν καρπῶν.

dert beibehalten (Nov. 117 c. 1 pr.); weit häufiger steht für *ususfructus* χρῆσις oder χρῆσις μόνη und an den meisten Stellen dieser Art ist die Bedeutung aus dem Zusammenhange sehr deutlich, zumal wo der Gegensatz δεσποτεία, *dominium*, (δεσποτείας δικαίῳ, dominii iure, κατὰ δεσποτείαν) ausdrücklich dabei steht und dagegen gesetzt ist, in welchen Fällen wohl nie an *usus* zu denken ist [8]). Zu den vielen im Vorhergehenden gegebenen Stellen dieser Art füge ich noch eine hinzu, die Schrader in seinem Institutionencommentar p. 235 mittheilt, Chrysostomus hom. II. ad populum Antiochenum (Opp. ed. Antverp. 1723. T. I, p. 31): Πολλάκις ἐγέλασα διαθήκας ἀναγινώσκων λεγούσας· ὁ δεῖνα μὲν ἐχέτω τὴν δεσποτείαν. ., τὴν δὲ χρῆσιν ἄλλος.

Jenes μόνη zeigt an, dass die χρῆσις allein ist und nichts weiter, nicht χρῆσις und δεσποτεία. Nur an solchen Stellen, wo über den Unterschied von *usus* und *ususfructus* docirt wird, wie in den oben angeführten Titeln des Theophilus und der Basiliken und des Harmenopul, liegt in dem zu χρῆσις hinzugesetzten μόνη die Ausschliessung des *fructus*, ist also χρῆσις μόνη der *solus* oder *nudus usus*. Dass aber beide Gegensätze, der des usus zum usufructus und der des usufructus zum dominium, durch χρῆσις μόνη ausgedrückt werden, führt nicht so leicht, als man auf den ersten Blick glauben sollte, zu einer Begriffsverwirrung, da beide Gegensätze nach dem Zusammenhang leicht zu erkennen sind. Uebrigens ist mir in den Novellen keine Stelle vorgekommen, in welcher der Gegensatz des usus zum usufructus durch χρῆσις μόνη gegeben wäre.

Der freiere Gebrauch des Wortes χρῆσις in den Novellen und andern byzantinischen Rechtsquellen beruht eben darauf, dass die griechische Sprache mit χρῆσις jeden Gebrauch bezeichnete und nicht, wie die römische Rechtssprache, zwei Ausdrücke wie *usus* und *ususfructus* hatte, daher denn auch von den byzantinischen Juristen χρῆσις καὶ

---

[8]) Ich bedaure Nov. 97 c. 5 fin. in meiner Ausgabe den Fehler Hombergk's *solum usum damus* nicht verbessert zu haben in *solum usumfructum damus*.

ἐπικαρπία u. dgl. gebildet werden musste. Χρῆμα ist jede Sache, insofern sie dem usus hominum dient, χρῆσις die Benutzung einer Sache, wie sie gemacht wird und gemacht werden kann. Das erste Buch der Politik des Aristoteles gibt über die verschiedenen Nüanzen und Abschattungen der Bedeutung von χρῆσις hinlängliche Auskunft. Der Begriff des *ususfructus* d. i. des *ius utendi et fruendi* konnte den Griechen nicht fremd sein, die Benutzung dieses Rechts war ihnen aber eben nur χρῆσις. Sehr passend kann hier das als ein technischer Ausdruck in die römische Rechtssprache übernommene ἀντίχρησις verglichen werden. Obgleich die Römer die Nothwendigkeit sahen zwischen *ius utendi* und *ius utendi fruendi* zu unterscheiden, in der Weise, dass sie zwei technische Ausdrücke hinstellten, ist ja doch auch bei ihnen die Grenzbestimmung in vielen Fällen sehr schwer und die Sphären von *usus* und *ususfructus* gehen oft in einander, so dass Begriff und Wort in Conflict kommen. Der *usus*, als besondere Servitut, hat häufig einen weiteren Umfang, als der im *ususfructus* enthaltene *usus*, und greift in das *frui* hinein, in der Art, wie der Inhalt des *usus* nach dem Gegenstande durch die Praxis zweckmässig bestimmt wurde (l. 2 § 1 D. *de usu et habit.* 7, 8). In solchem Falle ist dann der *usus* kein *solus usus*, sondern das demselben beigegebene *frui* ist nur verschieden von dem *omnem fructum percipere*, wie es Statt hat beim *ususfructus*. Aber die Römer gingen noch weiter, indem bekanntlich bei verbrauchbaren Sachen und Waldungen, wie es die Natur dieser Dinge mit sich brachte, das Recht des Usuars von dem des Usufructuars nicht verschieden war.

Eben so zweideutig wie χρῆσις ist in der griechischen Sprache das Wort κτῆσις d. h. vom römisch-rechtlichen Standpunkt aus, indem wir es bald als Eigenthum bald als Besitz zu fassen haben. Für den Hauptpunkt unsrer Untersuchung ist interessant die Vergleichung einer Stelle in Cicero's Briefen. Curius beginnt einen Brief an Cicero (epp. fam. VII, 29): „Sum enim χρήσει μὲν tuus, κτήσει δὲ Attici nostri: ergo *fructus* est tuus, mancipium illius."

In der Antwort (VII, 30) sagt Cicero: „Cuius (Attici) quoniam proprium te esse scribis mancipio et nexu, meum autem *usu et fructu*, contentus isto sum. Id enim est cuiusque proprium, quo quisque *fruitur atque utitur*.“ [4])

FÜNFTES CAPITEL.

Einer der in Nov. 115 aufgezählten Indignitätsfälle. Bedeutung von ὀρμᾶσθαι in den Novellen und bei griechischen Classikern.

Nov. 115 c. 3 § 13 bestimmt, dass das Vermögen dessen, den seine Kinder (die über 18 Jahre alt sind) aus Nachlässigkeit und Unachtsamkeit in feindlicher Gefangenschaft haben sterben lassen, der Kirche zufallen soll und zwar:

τῇ ἐκκλησίᾳ τῆς πόλεως, ἐξ ἧς ὥρμηται.

Dasselbe wird gleich darauf bestimmt in Bezug auf die sonstigen Intestaterben mit den Worten:

αἱ περιουσίαι τῶν τοιούτων προσώπων κατὰ τὸν ὅμοιον τρόπον ταῖς ἐκκλησίαις τῶν πόλεων, ἐξ ὧν ὥρμηνται, προσκυρούσθωσαν.

Die Vulgata übersetzt: ecclesiae civitatis *ex qua oritur* und: ecclesiis civitatum *ex quibus orti sunt* und ähnlich hat Hombergk: ad ecclesiam eius loci, unde ortus est u. s. w. Auch Julian const. 107 n. 373 gibt: ecclesiae civitatis — a qua *oriundus est* und: unde captivus *oriundus fuit*. Darnach hat man angenommen, es sei die Kirche des Geburtsorts gemeint. Allein Buchholtz [1]) hat zu beweisen gesucht, es sei die Kirche des Orts, von wo der Verstorbene ins Feld zog. Seine Worte lauten: „Die

---

[4]) vgl. Schilling Bemerkungen über Röm. Rechtsgeschichte S. 164.

[1]) Juristische Abhandlungen (Königsberg 1833) p. 138. Anm. 30.

Vulgata übersetzt die Worte ἐξ ἧς ὥρμηται mit ex qua oritur, eben so zweideutig [2]) wie Hombergk mit unde ortus est, indem ortus in solcher Zusammenstellung gemeinhin für natus genommen wird. Glück Intestaterbfolge § 30. S. 116 nennt daher hier die Kirche des Geburtsorts. Allein ὁρμᾶσθαι heisst niemals nasci. — Ganz gewiss ist auch in unsrer Novelle der bisherige Wohnort des Verstorbenen gemeint, welcher regelmässig derjenige sein wird, von welchem aus Jeder ins Feld zieht (?) u. s. w." Mühlenbruch [3]) stimmt B. bei; ebenfalls Rob. Schneider in der Anmerkung zur fraglichen Novellenstelle, allein dieser widerruft seine Beistimmung an einer andern Stelle [4]). Buchholtz hat sich indess nicht durch Schneider's Gründe überzeugen lassen, sondern wiederholt seine Ansicht in der Recension von Puchta's Lehrbuch der Pandekten [5]).

Dass Nov. 115 c. 3 § 14 gesagt wird, wenn sowohl die Kinder als auch die nächsten Agnaten und Cognaten der Gemeinschaft des orthodoxen Glaubens fremd sind und die Eltern zum Stande der Geistlichen gehören, — dass dann die Güter dieser der Kirche der Stadt zufallen sollen, in welcher sie ihren Wohnsitz hatten, τῇ ἐκκλησίᾳ τῆς πόλεως, ὅπου τὴν οἴκησιν εἶχον, beweist nicht, dass die fraglichen Worte im § 13 ähnlich aufzufassen sind, denn dass im § 14 die Kirche des Wohnorts der Eltern genannt ist, hat wohl seinen Grund im geistlichen Stande der Eltern. B. hat diess auch nicht für seine Ansicht angeführt; aber eben so wenig beweisend ist die l. 9 C. *de*

---

[2]) Zweideutig könnte die Uebersetzung nur dann genannt werden, wenn der Leser, der Latein versteht, zweifeln könnte über die Bedeutung; allein schwerlich wird jemand die Worte anders fassen, als sie vom alten Uebersetzer und von Hombergk gemeint sind.

[3]) Fortsetzung von Glück's ausführlicher Erläuterung der Pandekten, Bd. XXXVII, S. 165 Anm. 10.

[4]) Anm. 10 zu Nov. 134 c. 4.

[5]) Hall. allgem. Literaturzeitung 1839, Bd. IV. Ergänzungsbl. n. 63 p. 503 sq.

paganis (1, 11.), welche B. anführt, und l. 49 § 2 C. *de episc.* (1, 3). Wenn auch in mehreren ähnlichen Fällen das Domicil genannt wird, so hatte doch der Gesetzgeber bei einem Soldaten, dessen Domicil ungewiss ist, Grund genug, den gewisseren Geburtsort zu nennen, um sich nicht den Fehler der Unbestimmtheit zu Schulden kommen zu lassen. Aber das Hauptargument Buchholtz's ist: „ὁρμᾶσθαι heisst niemals *nasci*." Freilich unsere Lexika der griechischen Sprache werden durch ihr Stillschweigen Bürgen dieses Ausspruchs und das wäre nicht auffallend, wenn es sich bloss um byzantinischen Sprachgebrauch handelte, aber es kommen Polybius, Demosthenes u. a. in Betracht. Es ist sehr zu entschuldigen, wenn B. hier durch die Mangelhaftigkeit der Lexika zu einer unrichtigen Behauptung über eine Wortbedeutung gekommen ist, allein mit der Novellensprache hätte er nicht so unbekannt sein sollen und ganz besonders ist es zu bewundern, warum B. nicht durch Schneiders zum Theil sehr gute Bemerkung zu Nov. 134 c. 4 an seinem früheren Urtheil irre geworden ist. Sie müsste denn ihm nicht bekannt geworden sein.

Da der fragliche Ausdruck sich an mehreren Stellen der Novellen findet und nicht ohne Bedeutung ist, will ich ihn einer philologischen Prüfung unterwerfen. Bei Polyb. V, 102 lesen wir: ἐξ οἰκίας ὁρμώμενον τοιαύτης; XXXII, 9, τὴν δ'οἰκίαν οὐ Φασὶ τοιοῦτον ζητεῖν προστάτην, ἐξ ἧς ὁρμῶμαι, τὸ δ'ἐναντίον; XXXII, 10, τοῖς ἐκ ταύτης τῆς οἰκίας ὁρμωμένοις; bei Demosth. de Haloneso p. 78, 13 (ed. Reiske): πρῶτον μὲν ἀξιῶν Ἀθηναίους ὄντας πρὸς τὸν ἐκ Πέλλης ὁρμώμενον; bei Dio Cassius XLI, 57: ἔκ τε γὰρ τῆς αὐτῆς πολιτείας ὁρμώμενοι; XLI, 58: ἔκ τε τῆς αὐτῆς πατρίδος καὶ ἐκ τῆς αὐτῆς ἑστίας ὁρμώμενοι; in Josephi Archaeol. Jud. V, 5 § 1: οὗτος γὰρ ἐξ Ἀσώρου πόλεως ὁρμώμενος [6]). An

[6]) Bei Epiphanius adv. haer. p. 829 (ed. Petav.) sind die Worte: οὗτος (scil. Photinus) δὲ ὡρμᾶτο ἀπὸ Σιρμίου von Petavius ebenfalls übersetzt: hic *oriundus* Sirmio, allein wohl schwerlich richtig.

diesen Stellen kann ὁρμᾶσθαι nur in der von Buchholtz verdammten und von den neueren Lexikographen ignorirten Bedeutung genommen werden. Suidas kannte diese Bedeutung sehr gut, denn er erklärt ὁρμώμενος durch γενεαλογούμενος. Es ist also auch nicht richtig, wenn Rob. Schneider sagt, das Wort habe bei den griechischen Classikern diese Bedeutung nicht. Ganz unzweifelhaft ist, wie Schneider bemerkt hat, die Bedeutung an mehreren Stellen der Novellen, nämlich Nov. 157 praef. und cap. 1. vgl. Athan. Schol. XVIII, 6. (Heimb. Anecd. I, p. 167) und Nov. 89 c. 2 § 2 und § 3. vgl. Athan. XI, 4. (ibid. I, p. 138) und Parat. tit. VIII (ibid. I, p. 96) und auch wohl Nov. 134 c. 4. Man kann vergleichen Nov. 135 praef.: ἐκ Μυσῶν ἐπαρχίας καθεστώς. Wenn aber dieser Sprachgebrauch in den Novellen einmal sicher ist, so ist es nothwendig die Bedeutung *oriundus* an den Stellen zuzulassen, an denen die Natur der Sache sie empfiehlt, wie an der Stelle, von der wir ausgegangen sind, da hier, wie Schneider richtig bemerkt, sich nicht einsehen lässt, wie grade die Kirche des Orts, aus welchem der Soldat ins Feld zog, der letzten Garnison, wie Buchholtz sagt, dazu gekommen sein sollte, seinen Nachlass zu erhalten. Es ist doch wohl sehr misslich anzunehmen, dass dieser Ausgangs- und Garnisonsort, wie B. will, gewöhnlich als sein Domicil anzusehen sei. Uebrigens redet Justinian auch nicht nothwendig von Soldaten, die in feindlicher Gefangenschaft umkommen, auch andere Personen konnten captivi werden und der § 13 beginnt sehr allgemein: Εἰ ἕνα τῶν προλεχθέντων γονέων ἐν αἰχμαλωσίᾳ etc.

SECHSTES CAPITEL.

Der alte Satz: *Sol occasus suprema tempestas esto!* kommt noch im Justinianischen Recht vor. Nov. 82. Bedeutung von *δείλη ὀψία*. Fehler der Vulgata.

Nov. 82 c. 3 lesen wir:

Καθεδοῦνται δὲ οἱ διαιτηταὶ διηνεκῶς ἐπὶ τῆς βασιλείου στοᾶς, ἐν οἷς καὶ νῦν οἰκίσκοις δικάζουσιν, ὄρθριοί τε εὐθὺς καὶ εἰς δείλην ὀψίαν.

Damit stimmen überein die Bas. VII, 1, 5. Die Vulgata hat abweichend vom griechischen Text:

Sedebunt autem hi pedanei iudices continue *et nunc* in regia basilica, in quibus et nunc domunculis iudicant, *matutino mox et meridie et vespere audientes causas* etc.

Abgesehen von dem ersten *et nunc*, welches ganz unpassend und vielleicht von einem Abschreiber aus dem Folgenden hineingebracht ist, fällt besonders auf das *et meridie*, wovon im griechischen Text und bei Julian. const. 76 n. 285 keine Spur ist. Es ist schwerlich anzunehmen, dass der alte Uebersetzer dies nach einem von dem unsrigen verschiedenen griechischen Text gegeben hat: *et meridie* ist wohl von ihm nur der Vollständigkeit wegen eingeschoben. Hatte er denselben griechischen Text, den wir haben, so ist diese Stelle sehr schlecht von ihm übersetzt und vor allem ist *vespere* unrichtig. Aber nicht viel besser haben es die meisten der neueren Uebersetzer gemacht. Hombergk hat: „statim a diluculo *ad seram vesperam;*“ Heimbach (Bas.): „statim a tempore matutino *ad seram usque vesperam;*“ Rob. Schneider: „sogleich vom frühen Morgen bis zum späten Abend;“ Bethmann-Hollweg sagt ebenfalls [1]): „Die Diäteten sollen

[1]) Handbuch des Civilprocesses I, 1, p. 146.

immer in der königlichen Halle — von Morgens früh bis Abends spät zu Gericht sitzen.“ Gegen diese Uebersetzung hat sich Cramer erklärt in einer schriftlichen Bemerkung, die sich in dem von ihm gebrauchten Göttinger Corpus iuris [2]) findet. Seine Worte sind: „εἰς δείλην ὀψίαν male omnes vertunt, cum esse debeat: *usque ad solis occasum,* qui terminus est per omnes anni partes certus, cum vespera longius duret. Est autem idem tempus quod L.L.XII praefigitur: sol occasus extrema [3]) tempestas esto! δείλη ὀψία est terminus technicus iudicialis, quem scite Hesychius aliique glossographi explicant per δύσιν ἡλίου.“ Dieser Tadel trifft nicht alle früheren Uebersetzer in gleicher Weise, denn Julianus hat: *usque ad vesperam,* Haloander: *usque in vespertinum crepusculum* und Fabrot (Bas.) übersetzt ganz richtig: *ad occasum solis.* Buttmann hat im Lexilogus [4]) nachgewiesen, dass δείλη nicht den Abend, sondern die Nachmittagszeit bedeute, zu deren genaueren Bestimmung πρωΐα und ὀψία gebraucht sind, jenes um die erste, dieses um die zweite Hälfte des Nachmittags zu bezeichnen. Aus den vielen Belegen bei Buttmann geht hervor, dass δείλη ὀψία die Zeit περὶ δύσιν ἡλίου ist. Wenn auch bei den späteren Griechen δείλη allein bisweilen den vorgerückten Nachmittag bezeichnet, der dem Abend nahe ist, so liegt doch darin kein Grund an unserer Novellenstelle δείλη ὀψία als späten Abend zu nehmen. Warum einen Missbrauch annehmen, wenn der gewöhnliche Sprachgebrauch die beste Erklärung gibt? Bekannt ist die Ansicht der Römer, dass die öffentlichen Geschäfte sich auf die Tageszeit beschränken, also zwischen ortus und occasus solis liegen sollten und daher ist der sol occasus in technischer politischer Zeitbezeichnung die suprema tempestas.

---

[2]) vgl. A. W. Cramers kleine Schriften herausg. von H. Ratjen — Einleitung p. LIV sqq.

[3]) *extrema* ist wohl nur ein Schreibfehler Cramers; in den Quellen, die uns dieses Zwölftafelgesetz überliefern, steht überall *suprema* und *suprema tempestas* s. Dirksen's Uebersicht p. 180 ff. Klenze's Gesch. des R. R. (2. Aufl.) p. 126 sq.

[4]) Th. II n. 95. S. 182 ff.

Wegen dieser öffentlichen Wichtigkeit wurde auch im ältesten Rom der Zeitpunkt des Sonnenuntergangs öffentlich ausgerufen. Plin. N. H. VII, 60: „(Accensus consulum) a columna Maenia ad carcerem inclinato sidere, supremam pronuntiabat.“ vgl. Varro de l. l. VI § 5. (ed. Müller). In der Sprache des gewöhnlichen Lebens hatten die Römer manche andre Ausdrücke für die Zeit des schwindenden Tages [5]), wie crepusculum, flexo in vesperum die, ad vesperum, snb vesperum, inclinat in vesperum dies, cum nox venit, prima vespera u. a. Die natürlichste einfachste Unterscheidung, die ohne künstliche Mittel gemacht werden konnte, war die von Tag und Nacht und daher waren der *ortus* und *occasus solis* den ältesten Römern Hanptmomente. Plin. N. H. a. a. O. sagt, die Bezeichnnng *meridies* sei erst nach den XII Tafeln hinzugekommen. Wenn dies auch nach Gell. N. A. XVII c. 2 und Censorinus d. n. cap. 24 bezweifelt werden mnss, so ist es doch gewiss, dass Aufgang und Untergang der Sonne in den 12 Tafeln die Hauptzeitpunkte sind und natürlich, dass auch die spätern Römer, wo sie die Zeit der öffentlichen Geschäfte begrenzen wollten, sich an die alte Sitte hielteu und nur den Anfang nnd Endpunkt des Tages nannten uud das thut noch Jnstinian an unsrer Stelle. Dass übrigens der Satz: Sol occasus suprema tempestas esto! durchgehends in der Kaiserzeit Roms beobachtet worden, soll hiemit nicht gesagt sein [6]).

SIEBENTES CAPITEL.

Nov. 162 über Convalescenz von Schenkungsversprechen unter Ehegatten durch den Tod des Schenkers.

Es ist zwar mit Recht bei den neuesten Betrachtungen der Frage, ob ein blosses Schenkungsversprechen unter

---

[5]) Dissen de partibus noctis et diei ex divisionibus veterum. Pars I. (Kleine Schriften (1839.) S. 149.)

[6]) vgl. Huschke ad Cic. pro Tullio 6 (in: Analect. liter. p. 107).

Ehegatten durch den Tod des Schenkers convalescire, mit grösserer Einstimmigkeit als früher die Nov. 162 als ein für uns nicht gültiges Gesetz wegen der fehlenden Glosse zurückgewiesen, allein da sie ein Glied bildet in der Kette der römischen Verordnungen über Schenkungen und in Bezug auf die genannte specielle Frage das Schlussglied, so steht sie doch immer noch da als eine nicht unwichtige Verordnung in der Justinianischen Gesetzgebung. Nicht genug aber, dass sie als unglossirt abgewiesen ist, man hat in derselben auch falsche Schlüsse Justinians und Verkehrtheiten bemerkt. Eine solche liegt ohne Zweifel in dem Hauptsatz des cap. 1 § 1.

Der Praefectus Illyrici hatte die kaiserliche Entscheidung gewünscht über einige unter den Illyrischen Advocaten streitige Punkte. Der eine Punkt war, wie Justinian referirt: Eine Frau wollte Sachen, die ihr von dem verstorbenen Manne geschenkt, aber nicht übergeben waren, da der Mann über die Schenkung bis zu seinem Tode Stillschweigen beobachtet, vindiciren. Die Inhaber der Sachen aber setzten ihr entgegen, dass sie bloss, wenn sie die Sachen hätte und belangt würde, eine Einrede habe, aber nicht dieselben von einem andern vindiciren könne. Justinian entscheidet, wie gewöhnlich, zu Gunsten der Frau, zugleich seinem so häufig manifestirten Grundsatz treu bleibend, die äussern Formen, die im früheren Recht dem Wort und Versprechen erst juristische Kraft gegeben, zurücktreten zu lassen gegen das blosse Wort. Daher bemerkt er hier noch ausdrücklich, was er schon früher ausgesprochen, l. 35 § 5. C. *de donat.* (8, 54.), dass Stipulation bei dem Schenkungsversprechen nicht erforderlich sei. Er entscheidet nun den streitigen Punkt dahin, dass das Schenkungsversprechen, in gehöriger Weise gemacht, durchaus gelten soll, wenn der Mann vom Augenblick an wo es gemacht geschwiegen d. h. nicht revocirt hat. Er setzt noch vollständiger hinzu:

> *ὥστε κἂν εἰ μετὰ ταῦτα ὁ ἀνὴρ εἰς ὑποθήκην δοίη τὸ πρᾶγμα ἢ εἰς ἐνέχυρον παράσχοι, ἀλλ' οὐ προεκποιηκέναι δοκεῖν τόν γε μέχρι περιῆν ἡσυχάσαντα* etc.

Diese Worte sind von Hombergk übersetzt:

„adeo ut si maritus postea rem hypothecae det vel pignori obligaverit, *non tamen* is, qui, quamdiu superstes fuit, quievit, *alienasse videatur*."

Die Basiliken (XLVII, 1, 76.) haben die Negation nicht, soudern geben ἀλλὰ προεκπεποιηκέναι und erst so erhält die Vorsylbe προ einen Sinn und steht mit μετὰ ταῦτα in Relation. Der Kaiser bestimmt, als Revocation soll nicht angesehen werden wenn der Mann nachher d. h. nach dem Versprechen, das versprochene Geschenk verpfändet, sondern da er bei Lebzeiten geschwiegen, so soll daraus der Schluss gezogen werden, dass er die Sache schon früher veräussert hat (προεκπεποιηκέναι), nämlich an die Frau. Statt aber nach dem Vorgange der Basiliken die Negation zu streichen, wozu ein Kritiker nur selten schreiten darf, wenn kein andrer Ausweg übrig ist, statt dessen muss wohl οὐ in οὖν verändert werden. Dann sind die griechischen Worte zu übersetzen:

adeo ut, etiam si forte postea vir rem hypothecae det vel pignori obliget, tamen iam ante alienasse videatur, qui, quam diu superstes fuit, siluerit."

Hombergk war genöthigt, die Färbung von κἂν εἰ und προεκπεποιηκέναι zu verwischen, namentlich konnte er die Silbe προ mit Beibehaltung des οὐ nicht gebranchen. Dasselbe gilt von Rob. Schneider's deutscher Uebersetzung. Gegen meine Emendation, die ich schon in meiner Ausgabe der Novellen in einer Anmerkung mitgetheilt habe, aber daselbst wegen Mangel an Platz nicht begründen konnte, lässt sich wohl von sprachlicher Seite nichts einwenden: κἂν εἰ— ἀλλ' οὖν ist = wenn auch vielleicht—aber doch[1]). Unsrer Stelle sehr gleich ist Nov. 5 c. 2 § 2: κἂν εἴ τι πταῖσμα — πέπραχται — ἀλλ'οὖν ἀρκεῖ etc. vgl. ibid. κἄν μήπω — ἀλλ'οὖν. Häufig steht im Vordersatz εἰ καὶ, wie Nov. 4 c. 3 pr., Nov. 90 c. 2: εἰ δὲ καὶ — ἀλλ'οὖν, (Leonis Nov. 60), Nov. 1 c. 1 pr.: εἰ καὶ μὴ — ἀλλ'οὖν. Dem

[1]) Hartung Lehre von den Partikeln der griech. Sprache II, p. 12.

ἀλλ'οὖν im Nachsatze ist gleich ἀλλὰ καὶ οὕτως, Nov. 22 c. 16 pr., οὐδὲν ἧττον, Nov. 2 c. 1 pr. Nov. 19 praef., ὅμως, Nov. 22 c. 43.

Für die Conjectur sprechen ganz die Worte bei Athan. Schol. XVIII, 4 (Heimb. Anecd. I, 165), wo unsre Stelle so referirt wird:

> ὅτι, εἰ καὶ ὑπόθηται καὶ ἐνεχυρίασεν ὁ ἀνὴρ τὸ δωρηθὲν τῇ γυναικί — οὐ δοκεῖ ἀνακαλεῖσθαι τὴν δωρεὰν, ἀλλ' ἐκδικήσει τὸ δωρηθὲν ἡ γυνὴ ὡς προεκπεποιημένον αὐτῇ ἤδη.

Nach Heimbach's Uebersetzung:

> „etsi vir id, quod mulieri donatum est, hypothecae vel pignori obligavit — non videri donationem revocare, sed rem donatam a muliere vindicatum iri, *quasi iam antea alienatione ad ipsam translata esset.*"

Mit dieser Stelle stimmt fast wörtlich der libellus eines anonymen Byzantiners περὶ διαφόρων ἀναγνωσμάτων § 19 (Heimb. Anecd. I, p. 197).

Sonach hat denn diese Novelle eine Verkehrtheit weniger.

NACHSCHRIFT.

In Bezug auf das zweite Capitel muss ich bemerken, dass Herr Professor Dr. Heimbach in Leipzig denselben Gegenstand kürzlich in der „Zeitschrift für Civilrecht und Prozess Bd. XVI, Heft 1. S. 71—79." behandelt hat, dass mir aber dessen Bemerkungen erst jetzt zur Kunde gekommen sind. Bei unserer Uebereinstimmung im Hauptresultat gegen Herrn von Buchholtz sind die beiden Abhandlungen jedoch hinreichend verschieden und es scheint die eine nicht durch die andere überflüssig gemacht zu werden.

Aus dem Verlage der vormals Heſſe'ſchen Buchhandlung in Kiel ſind in unſern Beſitz übergegangen und zu den beigeſetzten ſehr ermäßigten Preiſen fortan zu beziehen:

Baden, G. L., Geſchichte des Däniſchen Reichs. A. d. Däniſchen überſ. von Tobieſen. Kiel, 1799. 9 gr.

Blicke in das Ständeweſen und in die Entwickelung der Landes- und Gutshoheit in Holſtein. Kiel, 1817. geh. 8 gr.

Chriſtiani, W. E., Geſchichte der Herzogthümer Schleswig und Holſtein (bis zum J. 1694). 8 Thle. Mit Regiſter von Heinze. Flensb. und Kiel 1775—1812. 4 Thlr. 8 gr.

Ciceronis orationes pro Scauro, pro Tullio, pro Flacco partes ineditae. Rec. et notis illustr. Ang. Majus. Cum emendat. et comment. edid. A. G. Cramer et C. F. Heinrich. Kil. 1816. 8 gr.

Cramer, A. W., de verborum significatione tituli Pandectarum et Codicis, cum var. lect. apparatu. Kil. 1811. 8 gr.

Eggers, C. U. D. Frh. v., Entwurf eines peinlichen Geſetzbuches f. d. Herzogthümer Schleswig und Holſtein. Kiel, 1808. 9 gr.

Fabricius, Dr. T. B., Anleitung zur chemiſchen Analyſe unorganiſcher Naturkörper. Kiel, 1810. 4 gr.

Francke, Dr. G. S., über die neueren Schickſale des Spinozismus und ſeinen Einfluß auf die Philoſophie überhaupt und die Vernunfttheologie insbeſondere. Gekrönte Preisſchrift. Schleswig 1808. 4 gr.

——, de historia dogmat. Arminianorum dissert. theol. Kil., 1813. 4 gr.

Hegewiſch, D. H. Prof., Hiſtor. und literar. Aufſätze. Kiel, 1801. 8 gr.

Heinze, V. A., Nachrichten von W. E. Chriſtiani's Leben und Schriften. Kiel, 1797. 2 gr.

Jenſen, H., Anweiſung zur vortheilhaften Behandlung der Bienen, über die Behandlung der Bienen-Producte und vom Bienen-Rechte. Auguſtenb. 1819. 6 gr.

Kieler Commers- und Liederbuch. geh. 6 gr.

Kieler Blätter, herausgegeben von einer Geſellſchaft Kieler Profeſſoren.
1r—5r Bd. 1815—18. geh. 2 Thlr. 2 gr.
1r—5r Bd. und 1819 2 Bde (vollſt.) geb. 3 Thlr. 18 gr.
Einzelne Hefte à 4 gr.

Kobbe, P. v., Die älteſte Geſchichte des Herzogthums Lauenburg. Mit 1 Abbild. 8. Göttingen, 1821. 12 gr.

Krohn, A. Fr. v., Felddienſt für Subaltern-Officiere, beſonders vom Fußvolk. 3te Aufl. Kiel, 1822. 8 gr.

Müller, G. H. W., kurzgefaßter Auszug der Däniſchen Sprachlehre. gr. 8. Kiel, 1811. 4 gr.

Niebuhr, B. G., Carsten Niebuhr's Leben. (A. d. Kieler Blättern abgedruckt.) Kiel, 1817. 4 gr.

Nissen, H. Fr., Predigten. Kiel, 1812. 8 gr.

Pfaff, C. H., (Prof., Etatsr.,) über unreife, frühreife und spätreife Kartoffeln ꝛc.; und Prof. E. Viborg, von der Unschädlichkeit der unreifen und rothen Kartoffeln. Kiel, 1807. 6 gr.

——, das Kieler Seebad, dargestellt und verglichen mit andern Seebädern an der Ostsee und Nordsee. Kiel, 1822. geh. 3 gr.

——, über den heißen Sommer von 1811, nebst Bemerkungen über frühere heiße Sommer. Kiel, 1812. geh. 4 gr.

Poems, modern english, coll. by Dr. C. R. W. Wiedemann. Vol. the 2d. (Cont. Byron's Lara etc., Scott's Lady of the lake and the field of Waterloo; miscellan. poems by J. Carr, W. Wordsworth etc). Kiel, 1816. 8 gr.

Privilegien der Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft. Herausgegeben von F. C. Jensen und D. H. Hegewisch. Kiel, 1797. Schreibpavier. 1 Thlr.

Reinhold, Prof. C. L., das menschliche Erkenntnißvermögen ꝛc. Kiel, 1816. 8 gr.

——, Grundlegung einer Synonymik für den allgem. Sprachgebrauch in den philos. Wissenschaften. Kiel, 1812. 12 gr.

Ritter, Dr. Ch. W., Versuch einer Beschreibung der in den Herzogthümern Schleswig und Holstein ꝛc. wild wachsenden Pflanzen aus d. 24sten Cl. (Cryptogamen). Augustenb., 1817. 4 gr.

Seneca, L. A., sämmtliche Briefe. Uebersetzung, mit erklär. Anmerk. begl. von Dr. D. J. W. Olshausen. 2 Bde. Kiel, 1811. 20 gr.

Weber, Fr., hortus Kiliensis, oder Verzeichniß der Pflanzen ꝛc. Kiel, 1822. geh. 4 gr.

——, observationes entomologicae. Kil., 1801. 3 gr.
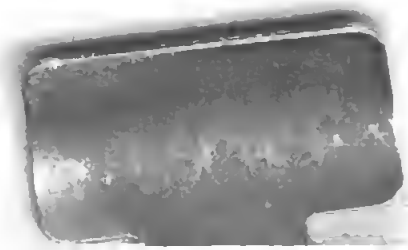
Schwers'sche Buchhandlung in Kiel.